

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Diätverpflegung

Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung

Steuererstattung

Zinsen sind steuerbar



Sehr geehrte Mandanten,

Nachkommen müssen für die Steuersünden des Verstorbenen gerade stehen. Das kann zu hohen Nachforderungen und sogar eigener Hinterziehung führen und ist gerade in den heutigen Zeiten ein heißes Thema, weil der Fiskus immer öfter Schwarzgeld auf die Schliche kommt.

Aber auch ohne Hilfe des Fiskus stellen Erben bei der Sichtung von Konto- und Vertragsunterlagen oft überrascht fest, dass sich im Nachlass un versteuertes Vermögen befindet. Das wird meist teuer. Denn die Steuernachforderung kann aufgrund der verlängerten Verjährungsfrist für mindestens 13 Jahre nacherhoben werden, und zusätzlich werden auch noch Hinterziehungszinsen fällig. Die belaufen sich pro Jahr auf immerhin sechs Prozent der hinterzogenen Steuern. Insoweit müssen die Nachkommen in voller Höhe für die Sünden des Verstorbenen geradestehen. Das führt im Extremfall sogar dazu, dass die verschwiegenen Guthaben nicht ausreichen, um die Forderungen des Fiskus zu begleichen. Denn die Erbschaftsteuer auf das un versteuerte Vermögen kommt noch obendrauf.

Ans Licht kommt die Hinterziehung im Inland durch die Banken, die im Todesfall sämtliche Konten- und Depotbestände automatisch ans Finanzamt melden. Über die Existenz von Auslandskonten erfährt der Fiskus oft aus dem Inhalt von Testament oder Erbvertrag, die er in Kopie erhält. Doch unabhängig von den Ermittlungen des Finanzamts sind auch die Erben in der Pflicht: Sie müssen eine Erbschaftsteuererklärung einreichen. In dieses Formular gehört dann auch das Konto in Liechtenstein oder das Depot in der Schweiz.

Wird dies nicht aufgelistet, überschreiten sie selbst die Schwelle zur Hinterziehung, indem die Erbschaftsteuer bewusst niedriger festgesetzt wird.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Diätverpflegung: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung
- Steuererstattung: Zinsen sind steuerbar
- Steuerdaten-CD: Verfassungsbeschwerde gegen Verwertung ohne Erfolg
- Rentenbeitrag bleibt stabil
- Versicherungsleistungen kontra haushaltsnahe Hilfe: Was ist wann absetzbar?

Angestellte

- Einsprüche und Änderungsanträge zum pauschalen Kilometergeldansatz bei Dienstreisen zurückgewiesen
- Aufwendungen für "Business-Kleidung" nicht als Werbungskosten absetzbar
- Entsendung ins Ausland: Unfallversicherungsschutz kann fortbestehen
- Abfindungsbesteuerung bei niedrigeren

Familie und Kinder

- Anspruch auf Elternunterhalt bei einseitigem Kontaktabbruch des Unterhaltsberechtigten nicht verwirkt
- Schenkungssteuer: Vorsicht bei Kettenschenkungen
- Kindesunterhaltsberechnung nach fiktivem Vollerwerbseinkommen zu beurteilen

Immobilienbesitzer

- Untervermietung bei Verschlechterung der Vermögenslage nach Vertragsschluss zu gestatten
- Bauträger stellt Wohnraum nicht fertig: Erwerber kann mangels gleichwertigen Wohnraums Entschädigung für Nutzungsausfall verlangen
- Grundstücksschenkung unter Auflage: Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer

4

- Unterteilung von Wohneigentum: Muss der Verwalter zustimmen?

Kapitalanleger

12

- Klarstellung geltenden Rechts durch Gesetzgeber kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein
- Hybridanleihen: Was passiert steuerlich bei Kursverlusten?
- BGH-Urteil zu Beginn der Verjährungsfrist
- BaFin warnt vor konzertierten Wertpapiertransaktionen
- Erklärung der Finanzminister Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens

Unternehmer

14

- Vorsteuerabzug: Finanzamt muss Gründe für Versagung wegen betrügerischen Handelns darlegen
- Abschreibung: Im Bürogebäude genügt es, dass eine Einheit bezogen werden kann
- Aktivierung eines Vorsteuererstattungsanspruchs: Erst mit Veröffentlichung der ihn bestätigenden EuGH-Rechtsprechung
- Kein voller Vorsteuerabzug bei Leistungserbringung auch gegenüber dem nichtunternehmerischen Ehegatten

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Vergütung auch bei Ausbleiben eines Erfolgs spricht gegen selbstständige Tätigkeit
- Kirchlicher Arbeitgeber muss konfessionslose Bewerberin wegen Benachteiligung entschädigen
- Erfolgreiches Bachelorstudium für Lehramt eröffnet Rechtsanspruch auf notenunabhängigen Zugang zum Masterstudium
- Kein Daueranspruch auf kostenlosen Firmenparkplatz

Bauen & Wohnen

18

- Grundsteuerreform: Wirtschaftsinstitut favorisiert "Bodenwertmodell"

- Zweitwohnungsteuer: Tarif ist ohne ausreichende Begründung verfassungswidrig
- Eigentumswohnung: Auch ohne Regeln in der Hausordnung ist die Hundeleine Pflicht
- Grundlose Beleidigung des Vermieters kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Bußgeld & Verkehr 20

- Kein Schadenersatz für nicht erklärbare Schäden
- Kind schnallt sich während Autofahrt ab: Geldbuße
- Telefonieren beim Autofahren: Fahrverbot möglich
- Hauptzollämter übernehmen Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Ehe, Familie & Erben 22

- Schenkungsversprechen sollte notariell vereinbart werden
- Scheidungskosten: Ausländischer Anwalt steuerlich absetzbar?
- Erbe deckt Beerdigungskosten nicht ab: Sozialhilfe kommt Bestattungsunternehmen nicht zu Hilfe

Medien & Telekommunikation 24

- Mobilfunk-Rechnung: Zusenden per Post darf nichts kosten
- Fernsehshow-Gewinner muss Preisgeld der Steuer unterwerfen
- Roaminggebühren bremsen europäischen Telekommunikationsmarkt
- Wechsel des Telekommunikationsanbieters: Drei Unternehmen sollen wegen Verstößen Bußgeld zahlen

Staat & Verwaltung 26

- Lehrer: Keine Dienstzeitverlängerung über gesetzlich festgelegten Ruhestandszeitpunkt hinaus
- Solidaritätszuschlag: Verfassungswidrig?
- E-Books: Kulturstatsministerin für Ermäßigung der Mehrwertsteuer
- Verfahrensrecht: Rechte und Pflichten bei Prüfungen durch die Steuerfahndung

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Fluggäste erhalten EU-weit mehr Rechte
- Karnevalsumzüge: Veranstalter müssen nicht gegen alle nur denkbaren Möglichkeiten der Schädigung von Besuchern Vorsorge treffen
- Privat Krankenversicherte: Prüfungspflicht bei Rechnungen
- Netzbetreiber haftet für Überspannungsschäden

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Betriebsausgabenabzug: Nicht für spirituelle Dienstleistungen
- Reihengeschäft: Erste Lieferung kann unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein
- TÜV allein reicht nicht: Gebrauchtwagenhändler muss Fahrzeug selbst überprüfen
- "B-Ware" ist nicht zwingend gebraucht

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.04.2014.

Diätverpflegung: Kein Abzug als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, weil es sich hierbei um eine sogenannte Diätverpflegung handelt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar.

Die Beteiligten stritten um die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel. Die Klägerin leidet an einer chronischen Stoffwechselstörung und nimmt aus diesem Grund Vitamine und andere Mikronährstoffe, die sie über Apotheken bezieht, ein. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2010 machte sie Aufwendungen für verschiedene Präparate (zum Beispiel Benfotiamin, Vitamin A und D, Biotin, Vitamin B2 laktosefrei, Adenosylcobalamin, Kalzium und Vitamin D, Bio-C-Vitamin) als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu. Im Rahmen des sich anschließenden Einspruchsverfahrens übersandte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung, wonach sie unter einer chronischen Stoffwechselstörung leide, die keine medikamentöse Behandlung indiziere, sondern die laufende Einnahme von Mikronährstoffen

erforderlich mache. In der Bescheinigung wurden die verordneten Präparate im Einzelnen aufgeführt.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Zwar seien Krankheitskosten als zwangsläufige Aufwendungen im Grundsatz als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies gelte jedoch nicht für Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen. Das gesetzliche Abzugsverbot für Diätverpflegung gelte auch dann, wenn diese nicht nur neben, sondern anstelle von Medikamenten zur Linderung der Krankheit benötigt werde. Gleiches gelte, wenn die Diät aufgrund einer ärztlichen Verordnung unmittelbar als Therapie eingesetzt werde und damit Medikamentencharakter habe.

Die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen stellten Diätkosten dar. Unter einer Diät sei die auf die Bedürfnisse des Patienten und der Therapie der Erkrankung abgestimmte Ernährung zu verstehen. Sie könne in der Einschränkung der gesamten Ernährung, in der Vermeidung bestimmter Anteile oder – wie im Streitfall – in der Vermehrung aller oder bestimmter Nahrungsanteile bestehen. Zu den Diäten gehörten nicht nur kurzzeitig angewandte Einformdiäten sowie langfristig angewandte Grunddiäten, sondern auch an ständige Leiden (zum Beispiel Zöliakie) angepasste langzeitige Sonderdiäten.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.07.2013, 9 K 3744/12 E

Steuererstattung: Zinsen sind steuerbar

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt, unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Mit Urteil vom 15.06.2010 (VIII R 33/07) hatte er dies noch anders gesehen. Daraufhin hatte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, wonach Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar sind. Der BFH hatte nun zu der neuen Gesetzeslage zu entscheiden und hat diese bestätigt.

Mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte in § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 habe der Gesetzgeber seinen Willen, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungszinsen als nicht steuerbar bleibe damit kein Raum mehr.



Den von den Klägern dagegen vorgebrachten systematischen und verfassungsrechtlichen Einwänden ist der BFH nicht gefolgt. Er hat auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der neuen gesetzlichen Regelung erkannt, weil sich im Streitfall kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Zinsen habe bilden können. Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.11.2013, VIII R 36/10

Steuerdaten-CD: Verfassungsbeschwerde gegen Verwertung ohne Erfolg

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Verwertung einer sogenannten Steuerdaten-CD, die das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 von einer Privatperson erworben hatte, hat keinen Erfolg. Dies entschied am 24.02.2014 der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz. Er setzte aber der Verwertung einer angekauften Steuerdaten-CD im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Grenzen. Insbesondere mahnte er eine stärkere gerichtliche Kontrolle an.

Die Verfassungsbeschwerde, so der Verfassungsgerichtshof, sei unbegründet. Der Beschwerdeführer werde durch die angegriffenen Beschlüsse nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Die rechtswidrige oder gar strafbare Erlangung eines Beweismittels durch eine Privatperson führe nur in Ausnahmefällen zur Unverwertbarkeit dieses Beweismittels im Strafverfahren. Auch unterliege es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Gerichte in den angegriffenen Entscheidungen das Handeln der Privatperson nicht der staatlichen Sphäre zugerechnet hätten.

Der Verfassungsgerichtshof weist jedoch darauf hin, dass in Zukunft eine Situation entstehen könne, die es als gerechtfertigt erscheinen lasse, das Handeln eines privaten Informanten der staatlichen Sphäre zuzurechnen. Die Gerichte seien daher zukünftig gehalten, zu überprüfen, wie sich das Ausmaß und der Grad der staatlichen Beteiligung hinsichtlich der Erlangung der Daten darstellen. Für die Frage der Zurechnung könne auch ein gegebenenfalls erheblicher Anstieg von Ankäufen ausländischer Bankdaten und eine damit verbundene Anreizwirkung zur Beschaffung dieser Daten von Bedeutung sein.

VerfGH Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 24.02.2014 zum Urteil VGH B 26/13 vom 24.02.2014

Rentenbeitrag bleibt stabil

Der Rentenbeitragssatz für das Jahr 2014 beträgt 18,9 Prozent. So hat es der Bundestag beschlossen.

Derzeit beziehen rund 25 Millionen Menschen in Deutschland Rentenleistungen. Damit die Rentenkasse auch in Zukunft stark aufgestellt bleibt, ist es wichtig, für eine nachhaltig gute Finanzlage zu sorgen. Stabilität und Planungssicherheit für die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung müssen sichergestellt sein. Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben deshalb im Dezember 2013 einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht. Das „Beitragssatzgesetz 2014“ soll dafür sorgen, dass der Rentenbeitragssatz 2014 auf dem Niveau von 2013 bleibt.

Da sich das Parlament bereits vor Ablauf des Jahres 2013 mit dem neuen „Beitragssatzgesetz 2014“ befasst hatte, wussten Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der bisherige Beitrag in Höhe von 18,9 Prozent gilt 2014 weiter. Zudem hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Fortgeltung des Beitragssatzes noch 2013 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht. Nun hat der Deutsche Bundestag dem Beitragssatzgesetz 2014 zugestimmt.

Bundesregierung, Mitteilung vom 21.2.2014

Versicherungsleistungen kontra haushaltsnahe Hilfe: Was ist wann absetzbar?

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen entstehen, können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden.

Dabei sind nicht nur erhaltene, sondern auch in späteren Veranlagungszeiträumen zu erwartende Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.

Das gilt auch für Versicherungsleistungen, die zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, wie z. B. für Haushaltshilfen. In solchen Fällen ist nur die Selbstbeteiligung nach § 35a EStG begünstigt.

BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 – S 2296–b/07/0003 :004

Angestellte

Einsprüche und Änderungsanträge zum pauschalen Kilometergeldansatz bei Dienstreisen zurückgewiesen

Wird ein Kraftfahrzeug für eine Dienst- oder Geschäftsreise genutzt, sind die hierdurch entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Anstelle eines Nachweises der durch die Reise tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten können diese pauschal in Höhe von 0,30 € pro Kilometer geltend gemacht werden. Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes können die Kosten in dieser pauschalen Höhe vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden, während aus öffentlichen Kassen geleistete Erstattungen für Fahrtkosten in voller Höhe steuerfrei ersetzt werden dürfen. Steuerpflichtige haben hierin eine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung gesehen und gegen Steuerbescheide Einspruch eingelegt oder Änderungsanträge gestellt.

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 15. März 2011 – VI B 145/10 – (BFH/NV S. 983) entschieden, dass kein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt. Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 20. August 2013 – 2 BvR 1008/11 – nicht zur Entscheidung angenommen. Die in dieser Angelegenheit eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge können somit keinen Erfolg haben. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben deshalb durch Allgemeinverfügung vom 27. Februar 2014 diese Einsprüche und Änderungsanträge zurückgewiesen.

Bundesfinanzministerium, online-Meldung vom 27.02.2014

Aufwendungen für „Business-Kleidung“ nicht als Werbungskosten absetzbar

Aufwendungen für bürgerliche Kleidung sind auch nicht anteilig als Werbungskosten absetzbar. Das gilt auch dann, wenn es sich um Ausgaben für sogenannte Business-Kleidung handelt, wie der Bundesfinanzhof (BFH) erneut klarstellt.

Rechtlicher Hintergrund: Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sind Aufwendungen als Werbungskosten abzuziehen, wenn sie durch die Einkünfteerzielung veranlasst sind. Eine solche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen mit der Ein-

künfteerzielung objektiv zusammenhängen und ihr subjektiv zu dienen bestimmt sind, das heißt, wenn sie damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ob Aufwendungen der beruflichen Sphäre oder der privaten Lebensführung zuzurechnen sind, entscheidet sich unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Die Aufwendungen sind grundsätzlich anhand der privaten beziehungsweise beruflichen Veranlassungsbeiträge aufzuteilen. Ist ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst, ist dieser als Werbungskosten abziehbar.

Zwar, so der BFH, sei auch eine Aufteilung von Aufwendungen für bürgerliche Kleidung bei feststehender Arbeitszeit möglich. Derartige Aufwendungen seien aber nach den Vorschriften über das steuerliche Existenzminimum grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 9 Einkommensteuergesetz, der den Werbungskostenabzug regelt, entzogen. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 13.11.2013, VI B 40/13

Entsendung ins Ausland: Unfallversicherungsschutz kann fortbestehen

Das deutsche Sozialversicherungsrecht – und damit auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz – gilt, soweit die Beschäftigung in Deutschland ausgeübt wird oder eine Entsendung ins Ausland vorliegt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei einer Entsendung ist, dass diese zuvor zeitlich begrenzt wurde. Ferner muss ein Beschäftigungsverhältnis zu dem entsendenden Arbeitgeber vor und nach der Entsendung bestehen. Dies betont das Landessozialgericht (LSG) Hessen. Der Klage eines beinamputierten Tierpflegers gegen die Unfallkasse gab das Gericht statt. Der diesem im vietnamesischen Nationalpark passierte Unfall sei als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Eine Freistellungsvereinbarung zwischen inländischem Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließe eine Entsendung nicht von vornherein aus, so das LSG weiter. Maßgeblich komme es vielmehr auf die tatsächlichen Verhältnisse während der Auslandsbeschäftigung an.

Geklagt hatte ein Tierpfleger des Leipziger Zoos, der für das Jahr 2009 für eine Tätigkeit in einem Projekt eines vietnamesischen Nationalparks freigestellt worden war. Das Projekt wurde vom Zoo Leipzig finanziell gefördert. Während einer Exkursion erlitt der Mann einen schweren Unfall. Sein linkes Bein musste zum Teil amputiert werden. Die Unfallkasse lehnte die Anerkennung als Arbeitsunfall ab. Der Tier-



pfleger sei bei dem Nationalpark in Vietnam beschäftigt gewesen und gehöre daher nicht zum gesetzlich unfallversicherten Personenkreis. Hiergegen klagte der jetzt 32-jährige Mann. Der Zoo Leipzig, der seit 2007 Personal an den vietnamesischen Nationalpark entsende, habe seine Tätigkeit in Vietnam bezahlt.

Das LSG Hessen gab dem Tierpfleger Recht. Trotz der Freistellungsvereinbarung sei davon auszugehen, dass das Beschäftigungsverhältnis des verunglückten Tierpflegers mit dem Zoo Leipzig auch während der Tätigkeit in Vietnam fortbestanden habe. Der Leipziger Zoo sei an der Personalauswahl beteiligt gewesen und habe seine finanzielle Unterstützung vom Einsatz eines „Leipziger Tierpflegers“, der die einheimischen Tierpfleger habe schulen sollen, abhängig gemacht. Die Zahlungen hätten ausschließlich der Finanzierung der entsprechenden Stelle gedient. Auch habe der Leipziger Zoo aufgrund der Freistellungsvereinbarung den Tierpfleger jederzeitig zurückrufen und damit stets sein Direktionsrecht ausüben können. Zudem habe er dem Tierpfleger auch die Impf- und Visakosten sowie die Kosten für den Hin- und Rückflug gezahlt und sich für die Finanzierung zusätzlicher Urlaubsheimflüge verpflichtet.

Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 3 U 167/11

Abfindungsbesteuerung bei niedrigeren Einkünften

Die ermäßigte Besteuerung einer Abfindung nach § 34 EStG ist ausgeschlossen, wenn die Abfindung erst nach einem Veranlagungszeitraum gezahlt wird, in dem dem Steuerpflichtigen noch das ungeschmälerete reguläre Gehalt zufließt, und es damit insgesamt zu einem niedrigeren als dem Regelgehalt kommt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar. Der Kläger war bis zum 31.01.2009 als Angestellter nichtselbstständig tätig. Er erhielt für diesen Monat ein Gehalt in Höhe von 10.787 Euro. Außerdem erhielt er anlässlich der Beendigung seiner Beschäftigung im Januar 2009 eine Abfindung von 43.000 Euro. In den Vorjahren betrugen seine Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit 129.687 Euro in 2006, 146.247 Euro in 2007 und 139.834 Euro in 2008. Daneben erzielte der Kläger in diesen Jahren als Rechtsanwalt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und zwar in Höhe von -1.935 Euro in 2006, 3.310 Euro in 2007 sowie -20.195 Euro in 2008. Ab Februar 2009 wid-

mete sich er in vollem Umfang seiner selbstständigen Rechtsanwalts-tätigkeit und erzielte hieraus im Streitjahr Einkünfte von 5.100 Euro. Das beklagte Finanzamt unterwarf im Rahmen des Einkommensteuerbescheides vom 21.10.2010 die gezahlte Abfindung der Regelbesteuerung. Hiergegen richtet sich die vorliegende, nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage, mit der der Kläger geltend macht, dass die Abfindung nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern sei. Die für die Anwendung des § 34 EStG erforderliche Zusammenballung von Einkünften liege vor.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe die Anwendung des § 34 EStG auf die vom Kläger bezogene Abfindung zu Recht abgelehnt. Nach § 34 EStG sei die auf außerordentliche Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 EStG (Fünftelregelung) zu berechnen. Als außerordentliche Einkünfte kämen nur die in § 34 Absatz 2 EStG aufgeführten Einkünfte in Betracht. Das bedeute aber nicht, dass die hier im Streitjahr vereinnahmte Entschädigung ohne Weiteres ermäßigt zu besteuern sei. Vielmehr sei der Wortlaut des § 34 Absatz 2 EStG entsprechend dem Normzweck, die Auswirkungen des progressiven Tarifs abzuschwächen, auf solche Einkünfte zu beschränken, die „zusammengeballt“ zufließen. Davon sei auszugehen, wenn der Steuerpflichtige infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum einschließlich der Entschädigung insgesamt mehr erhalte, als er bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, also bei normalem Ablauf der Dinge, erhalten hätte.

Die für die Prüfung einer Zusammenballung notwendige, hypothetische und prognostische Betrachtung orientiert sich laut FG grundsätzlich an den Verhältnissen des Vorjahres, die dem Veranlagungszeitraum, in dem die Entschädigung zufließt, am nächsten liegen. Hier habe das Bruttogehalt des Klägers in allen drei Vorjahren jeweils deutlich über 100.000 Euro gelegen. Es sei daher davon auszugehen, dass das Gehalt des Klägers bei ungestörter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch in 2009 eine ähnliche Höhe erreicht hätte. Tatsächlich habe der Kläger aber in 2009 einschließlich der Abfindung lediglich 53.787 Euro erhalten, mithin weniger und nicht mehr, als er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. Es fehle somit an erforderlichen Zusammenballung von Einkünften.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 11.04.2013, 6 K 1129/11

Familie und Kinder

Anspruch auf Elternunterhalt bei einseitigem Kontaktabbruch des Unterhaltsberechtigten nicht verwirkt

Ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn reicht für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht aus. Dies betont der Bundesgerichtshof (BGH).

Die Antrag stellende Freie Hansestadt Bremen verlangt vom 1953 geborenen Antragsgegner aus übergegangenem Recht Elternunterhalt. Die Eltern des Antragsgegners sind seit 1971 nicht mehr zusammen. Der Antragsgegner verblieb im Haushalt seiner Mutter und hatte anfangs noch einen losen Kontakt zu seinem Vater. Nach Erreichen des Abiturs im Jahr 1972 brach der Kontakt des volljährigen Sohnes zu seinem 1923 geborenen Vater ab. Dieser bestritt seinen Lebensunterhalt als Rentner aus den Erträgen einer Lebensversicherung sowie einer geringen Altersrente.

1998 errichtete der Vater ein Testament, in dem er seine Bekannte zur Erbin einsetzte und bestimmte, dass der Antragsgegner nur den „strengsten Pflichtteil“ erhalten solle. Erläuternd führte der Vater in dem Testament aus, dass zu seinem Sohn seit rund 27 Jahren kein Kontakt mehr bestehe. Im Februar 2012 starb der Vater. Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner im Hinblick auf die seinem Vater in der Zeit von Februar 2009 bis Januar 2012 nach dem Sozialgesetzbuch erbrachten Leistungen auf Zahlung eines Gesamtbetrages von rund 9.000 Euro in Anspruch.

Der Antrag der Stadt Bremen hatte letztlich Erfolg. Der der Höhe nach unstreitige Anspruch auf Elternunterhalt sei trotz des Kontaktabbruchs zu dem volljährigen Sohn nicht nach § 1611 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwirkt, so der BGH. Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stelle wegen der darin liegenden Verletzung der sich aus § 1618a BGB ergebenden Pflicht zu Beistand und Rücksicht zwar regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führe aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung im Sinne des § 1611 Absatz 1 Satz 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts. Solche Umstände seien im vorliegenden Fall nicht festgestellt.

Zwar möge der Vater durch sein Verhalten das familiäre Band zu seinem volljährigen Sohn aufgekündigt haben. Andererseits habe er sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes um diesen gekümmert. Er habe daher gerade in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Die Errichtung des Testaments selbst stelle keine Verfehlung dar, weil der Vater insoweit lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht habe, hebt der BGH hervor.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.12.2014, XII ZB 607/12

Schenkungssteuer: Vorsicht bei Kettenschenkungen

Wird etwas mit der Auflage verschenkt, es sofort an einen anderen weiterzureichen, ist das für die Festsetzung von Schenkungssteuer das Gleiche, als wäre die Schenkung direkt an den endgültigen Empfänger gegangen. Konsequenz: Bei einer solchen Kettenschenkungen gilt nur der Freibetrag des letzten Beschenkten.

Aber: In bestimmten Fällen ist es steuerlich kein Nachteil, wenn der Beschenkte das erhaltene Vermögen zumindest in Teilen sofort weitergibt.

Das geht aus folgendem Urteil des BFH hervor:

Eine Mutter übertrug ihrem Sohn eine Immobilie, der Sohn verschenkte die Hälfte dieser Immobilie sofort an seine Ehefrau.

Das Finanzamt setzte für den Erwerb der Ehefrau Schenkungssteuer so fest, als hätte sie die Immobilie direkt von ihren Schwiegereltern bekommen. Statt der günstigen Steuerklasse I und einem Freibetrag von 500.000 Euro für Schenkungen zwischen Eheleuten akzeptierte es nur einen Freibetrag von 20.000 Euro und einen Mindeststeuersatz von 30% für Erwerbe von den Schwiegereltern.

Die Eheleute klagten dagegen beim BFH – und zwar mit Erfolg, obwohl die beiden Schenkungen am gleichen Tag passierten. Denn die Richter sahen in der ersten Schenkungsvereinbarung keine Verpflichtung zur Weitergabe. Damit konnte der beschenkte Ehemann grundsätzlich frei über die Immobilie verfügen und damit auch entscheiden, die Hälfte an seine Frau weiterzugeben. Die Richter sahen jedenfalls keinen Hinweis darauf, dass die Eltern ihr Vermögen teilweise der Schwiegertochter



ter zukommen lassen wollten (BFH-Urteil vom 18.7.2013, II R 37/11).
Fazit: Übertragen die Eltern ihrem Kind Vermögen, kann bei einer Weitergabe auf das Schwiegerkind regelmäßig nicht von einer Ketten-schenkung oder einem Gestaltungsmissbrauch ausgegangen werden, wenn keine Weitergabeverpflichtung vereinbart ist. Eine solche Verpflichtung wird auch dann nicht angenommen, wenn

- der Schenker weiß bzw. damit einverstanden ist, dass der Gegenstand weiterverschenkt wird,
- der Gegenstand nur für eine sehr kurze Zeit im Eigentum des zuerst Beschenkten ist und nicht beide Schenkungen in der gleichen Urkunde beglaubigt sind.

Kindesunterhaltsberechnung nach fiktivem Vollerwerbseinkommen zu beurteilen

Kindesunterhalt ist bei der Zurechnung eines fiktiven Einkommens im Regelfall nach einem fiktiven Vollerwerbseinkommen und nicht nach einem fiktiven Nebenerwerbseinkommen neben einem Sozialleistungsbezug zu berechnen. Das gilt auch dann, wenn der Unterhaltsschuldner nach der Berechnung mit einem Vollerwerbseinkommen nicht leistungsfähig ist, während er nach der Berechnung mit einem Nebenerwerbseinkommen aufgrund des niedrigeren Selbstbehalts Unterhalt zahlen müsste. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Beteiligten sind getrennt lebende Eheleute tamilischer Herkunft, die über die Verpflichtung des Kindesvaters zur Zahlung von monatlich rund 950 Euro Unterhalt für die drei bei der Mutter lebenden minderjährigen Kinder streiten. Der Vater bezieht Arbeitslosengeld II in Höhe von circa 775 Euro monatlich. Nach der Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit im Gastronomiegewerbe im Jahr 2012 hätte er als ungelerner Hilfskoch tätig werden können, ohne diese Tätigkeit in der Folgezeit auszuüben.

Das OLG Hamm hat die für einen Unterhaltsanspruch der Kinder notwendige Leistungsfähigkeit des Vaters nicht feststellen können. Der Vater sei zwar in der Lage, einer vollschichtigen abhängigen Beschäftigung nachzugehen und habe nicht ausreichend dargelegt, dass er diese Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen oder trotz ausreichender Bemühungen um einen Arbeitsplatz nicht habe ausüben können. Für

die Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit sei ihm daher ein fiktives Vollerwerbseinkommen zuzurechnen. Dies betrage bei einem Hilfskoch in Nordrhein-Westfalen monatlich durchschnittlich 1.387 Euro brutto. Von diesem Einkommen seien Steuern, Sozialversicherungsabgaben und berufsbedingte Aufwendungen in einer Höhe abzuziehen, dass ein Nettobetrag verbleibe, der unter dem monatlichen Selbstbehalt eines Vollerwerbstätigen von 1.000 Euro liege. Hiernach sei der Vater nicht leistungsfähig und schulde keinen Unterhalt.

Rechnerisch lasse sich zwar eine Leistungsfähigkeit geringen Umfangs begründen, wenn man von den monatlichen Arbeitslosengeld-II-Leistungen und einem dazu fiktiv erzielten, teilweise anrechnungsfrei bleibenden monatlichen Nebeneinkommen ausgehe. Dieses ergäbe ein fiktives Einkommen von circa 940 Euro, dem ein Selbstbehalt eines teilweise Erwerbstätigen von 850 bis 900 Euro gegenüberstehe. Die Differenz verbleibe rechnerisch als eine Leistungsfähigkeit geringen Umfangs zum Kindesunterhalt.

Aus der Regelung des Sozialgesetzbuches II folge aber, dass es nur bei einem bereits titulierten Unterhaltsanspruch auf das aus Sozialleistungen und einem Nebeneinkommen bestehende Einkommen mit dem geringeren Selbstbehalt des die Sozialleistungen beziehenden Unterhaltsschuldners ankomme. Gebe es – wie im vorliegenden Fall – noch keinen Unterhaltstitel, solle es dem Unterhaltsgläubiger hingegen nach dem sozialpolitischen Sinn und Zweck des Gesetzes nicht ermöglicht werden, Kindesunterhalt auf der Grundlage eines Verbleibs des Unterhaltsschuldners im Bezug von Sozialleistungen und eines anrechnungsfreien Teils fiktiver Nebeneinkünfte erstmals titulieren zu lassen. Die Leistungsfähigkeit des Kindesvaters als Unterhaltsschuldner sei daher nach einem fiktiven Vollerwerbseinkommen zu beurteilen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 02.01.2014, erlassen am 06.01.2014, 3 UF 192/13

Immobilien- besitzer

Untervermietung bei Verschlechterung der Vermögenslage nach Vertragsschluss zu gestatten

Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Mieters nach Mietvertragsschluss so verschlechtern, dass die Miete nicht mehr vollständig bezahlt werden kann, kann der Mieter vom Vermieter verlangen, dass er für einen Teil der Wohnung die Erlaubnis zur Untervermietung erteilt. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Die Klägerin war seit Januar 2012 Mieterin einer Drei-Zimmer-Wohnung, die sie nach der Scheidung von ihrem Ex-Ehemann übernommen hatte. Ab Juli 2013 erhielt sie von diesem nicht mehr die Unterhaltszahlung in Höhe von 800 Euro monatlich. Da ihr nach Abzug aller Kosten von ihrem Gehalt nur 530 Euro zum Lebensunterhalt verblieben, wollte sie ein Zimmer ihrer Wohnung für 400 Euro monatlich untervermieten. Eine Überbelegung der Wohnung war dadurch nicht zu befürchten. Auch sonstige Gründe in der Person des Untermieters, die gegen die Weitervermietung sprechen könnten, lagen nicht vor. Nach dem Mietvertrag war jedoch die Untervermietung nicht gestattet. Der Vermieter lehnte es ab, der Klägerin die Untervermietungs Erlaubnis zu erteilen.

Die Klage der Mieterin auf Erteilung der Erlaubnis zur Untervermietung hatte Erfolg. Das Interesse der Mieterin, durch die Mieteinnahmen aus der Untervermietung des Zimmers die eigenen Wohnkosten zu senken, sei berechtigt, so das AG München. Denn die Verschlechterung der finanziellen Lage sei erst nach Mietvertragsschluss entstanden. Der Wunsch der Mieterin, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, sei als Ausdruck ihrer privaten Lebensgestaltung zu respektieren. Daher könne sie auch nicht darauf verwiesen werden, eine billigere Wohnung anzumieten.

Amtsgericht München, Urteil vom 15.10.2013, 422 C 13968/13, rechtskräftig

Bauträger stellt Wohnraum nicht fertig: Erwerber kann mangels gleichwertigen Wohnraums Entschädigung für Nutzungsausfall verlangen

Wer eine noch herzustellende Wohnung erwirbt, kann, wenn der Bauträger mit der Übergabe der fertigen Wohnung länger in Verzug ge-

rät, dann eine Nutzungsausfallentschädigung verlangen, wenn ihm in dieser Zeit kein anderweitiger, in etwa gleichwertiger Wohnraum zur Verfügung steht. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Kläger erwarben vom beklagten Bauträger eine noch herzustellende Altbauwohnung mit 136 Quadratmeter Wohnfläche. Vertraglich war der Bauträger verpflichtet, die Wohnung spätestens bis zum 31.08.2009 fertigzustellen und zu übergeben. Da die Wohnung auch im Herbst 2011 noch nicht bezugsfertig übergeben war, klagten die Erwerber unter anderem auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2011. Sie berechneten diese mit einer Vergleichsmiete für die vorenthaltene Wohnung und ließen sich die vom Bauträger ohnehin zu erstattende Miete für die bisherige, weiter von ihnen bewohnte Wohnung anrechnen.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Erwerber auf Nutzungsausfallentschädigung unter Abzug eines 30-prozentigen Abschlags für Vermietergewinn und bei privater Nutzung sonst nicht anfallende Kosten bejaht. Die vom Berufungsgericht insoweit zugelassene Revision des Bauträgers hatte keinen Erfolg.

Der BGH hat entschieden, dass der Erwerber für die Dauer eines längeren Verzugs des Bauträgers mit der Übergabe einer von ihm noch herzustellenden Wohnung dann eine Entschädigung für die entgangene Nutzung verlangen kann, wenn ihm in dieser Zeit anderweitiger, in etwa gleichwertiger Wohnraum nicht zur Verfügung steht. Letzteres sei hier nicht der Fall gewesen, weil die bisher genutzte Wohnung lediglich 72 Quadratmeter Wohnfläche umfasst habe, während die erworbene und vorenthaltene Wohnung mit 136 Quadratmeter eine fast doppelt so große Wohnfläche besitze.

Die Höhe des vom Berufungsgericht ausgeurteilten Nutzungsausfallschadens war laut BGH von der Revision nicht angegriffen worden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.02.2014, VII ZR 172/13

Grundstücksschenkung unter Auflage: Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich im Urteil vom 20. November 2013 II R 38/12 mit den Folgen befasst, die sich für die Schenkungssteuer und die Grunderwerbsteuer ergeben, wenn der Eigentümer ein Grundstück verschenkt und sich dabei ein Wohnrecht auf Lebenszeit



an dem Grundstück vorbehält. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wert des Wohnrechts, der unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, höher sein kann als der Wert des Wohnrechts, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde.

Bei der Bemessung der Schenkungsteuer ist der Wert des Wohnrechts vom gesondert festgestellten Grundstückswert abzuziehen. Insoweit vermindert sich die festzusetzende Schenkungsteuer. Der Wert des Wohnrechts hängt dabei vom Jahreswert des Wohnrechts und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers ab. Der Jahreswert des Wohnrechts wiederum wird gesetzlich begrenzt auf höchstens den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt. Diese gesetzliche Begrenzung auf einen Höchstbetrag gilt nach der Entscheidung des BFH allerdings nicht bei der Berechnung des Werts des Wohnrechts für Zwecke der Grunderwerbsteuer. Dies hat zur Konsequenz, dass der Wert des Wohnrechts bei der Grunderwerbsteuer höher sein kann als der Wert, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde.

Konkret betroffen von der Entscheidung des BFH sind beispielsweise Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. In diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Nicht betroffen sind dagegen Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie (Eltern und deren Abkömmlinge bzw. Stiefkinder). Entsprechendes gilt für Schenkungen an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner von Verwandten in gerader Linie bzw. Stiefkindern. Für diese Fälle ist für das vorbehaltene Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer zu entrichten. Denn, ob der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer unterliegt, hängt davon ab, in welchem rechtlichen Verhältnis Schenker und Beschenkter zueinander stehen.

BFH, Pressemitteilung vom 19.2.2014 zu Urteil vom 20.11.2013, Az. II R 38/12

Unterteilung von Wohneigentum: Muss der Verwalter zustimmen?

Grundsätzlich ist es möglich, Wohnungseigentum ohne die Zustimmung des Verwalters in mehrere selbständige Einheiten aufzuteilen. Abweichend hiervon können Sie in der Gemeinschaftsordnung aber auch festlegen, dass der Verwalter zustimmen muss.

Die Wohnungseigentümer vereinbarten in ihrer Gemeinschaftsordnung, dass die Unterteilung und Zusammenlegung von Wohnungseigentum ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer zulässig ist. Auch der Eingriff in Geschossdecken und Wände (Gemeinschaftseigentum) sei zulässig. Allerdings habe der Wohnungseigentümer „vor dem Beginn der Maßnahmen die schriftliche Zustimmung des Verwalters“ einzuholen und „hierzu die erforderlichen technischen und statischen Angaben zu erbringen“.

Das Grundbuchamt weigerte sich nun, die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen, da die Zustimmung des Verwalters zur Unterteilung des Wohnungseigentums fehle.

Das Oberlandesgericht München wies dagegen das Grundbuchamt an, den Antrag auf Eintragung nicht wegen der fehlenden Zustimmung des Verwalters zur Unterteilung zurückzuweisen. Wenn in einer Gemeinschaftsordnung ein Zustimmungserfordernis wirksam vereinbart werden soll, muss das ausdrücklich geschehen. Da hiermit von der gesetzlichen Rechtslage abgewichen wird, muss eine solche Regelung klar und unmissverständlich sein.

Das war hier nicht der Fall. Die Auslegung ergibt, dass der Verwalter seine Zustimmung zwar für etwaige bauliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang geben muss. Dass sich seine Zustimmung auch auf die Unterteilung des Wohneigentums selbst erstrecken muss, geht aus dieser Regelung nicht ausreichend deutlich hervor. Also kommt hier die gesetzliche Rechtslage zum Zuge, nach der eine Zustimmung des Verwalters nicht erforderlich ist.

OLG München, Beschluss vom 23.7.2013, Az. 34 Wx 210/13

Kapital- anleger

Klarstellung geltenden Rechts durch Gesetzgeber kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat seine Rechtsprechung zur echten Rückwirkung präzisiert. Es stellt klar, dass der Gesetzgeber den Inhalt geltenden Rechts mit Wirkung für die Vergangenheit nur in den verfassungsrechtlichen Grenzen für eine rückwirkende Rechtsetzung feststellen oder klarstellend präzisieren kann. Ein Gesetz, durch das eine offene Auslegungsfrage für die Vergangenheit geklärt werden solle, sei aus verfassungsrechtlicher Sicht als konstitutive Regelung anzusehen.

Konkret ging es um die Vorschrift des § 43 Absatz 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG). In 2003 hatte sich der Gesetzgeber eines Auslegungsproblems zur ertragsteuerlichen Berücksichtigungsfähigkeit von Gewinnminderungen bei Fondsbeteiligungen angenommen. In Frage stand, ob § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung auch auf Kapitalanlagegesellschaften Anwendung findet, obwohl § 40a Absatz 1 KAGG auf diese Vorschrift ursprünglich nicht verwies. Am 22.12.2003 wurde die Vorschrift des § 40a Absatz 1 Satz 2 KAGG eingefügt, die eine ausdrückliche Verweisung auf § 8b Absatz 3 KStG enthält. Gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs handelt es sich um eine „redaktionelle Klarstellung“. Nach § 43 Absatz 18 KAGG ist der neue § 40a Absatz 1 Satz 2 KAGG „für alle Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Festsetzungen noch nicht bestandskräftig sind“.

Das BVerfG erklärte § 43 Absatz 18 KAGG für verfassungswidrig und nichtig, soweit er die rückwirkende Anwendung des § 40a Absatz 1 Satz 2 KAGG in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 anordnet. Die im Regierungsentwurf zum Korb II-Gesetz vertretene Auffassung, die Vorschrift habe nur klarstellenden Charakter, sei für die Gerichte nicht verbindlich. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit der echten Rückwirkung hat das BVerfG verneint.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.12.2013, 1 BvL 5/08

Hybridanleihen: Was passiert steuerlich bei Kursverlusten?

Kursverluste aus der Veräußerung von Hybridanleihen mit gestuften Zinsversprechen ohne Laufzeitbegrenzung, die keine Emissionsrendite aufweisen, sind nicht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG steuerwirksam, da die Vorschrift auf Wertpapiere, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist, keine Anwendung findet.

Mit dieser Entscheidung vom 17.12.2013 (Az. VIII R 42/12) führt der BFH seine Rechtsprechung von 2006 fort.

Schon damals hatte der Senat entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG durch das Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl I 1993, 2310) nicht jegliche Wertveränderung im Vermögensstamm erfassen wollte, sondern lediglich solche Kapitalanlagen, bei denen an sich steuerpflichtige Zinserträge als steuerfreier Wertzuwachs konstruiert werden. Diese Kapitalanlagen machten sich den Umstand zunutze, dass nach bis dahin gültigem Recht im Privatvermögen zwischen steuerpflichtigen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) und steuerfreien Vermögensmehrungen zu unterscheiden war. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, „dass Vorteile, die unabhängig von ihrer Bezeichnung und ihrer zivilrechtlichen Gestaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung erzielt werden, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören“. Urteil vom 20.11.2006, Az. VIII R 97/02

BGH-Urteil zu Beginn der Verjährungsfrist

Weiß ein Anleger, dass die ihn beratende Bank für den Vertrieb der empfohlenen Kapitalanlage eine Rückvergütung erhält, deren Höhe ihm die Bank vor seiner Anlageentscheidung nicht mitgeteilt hat, so hängt der Beginn der Verjährungsfrist seines Schadensersatzanspruches wegen verschwiegener Rückvergütung nicht von der Kenntnis der genauen Höhe der Rückvergütung ab. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26.2.2013 (Az. XI ZR 498/11).



Hintergrund: Der Kläger hatte nach vorheriger Beratung durch einen Mitarbeiter der Beklagten eine Beteiligung an dem Filmfonds V3 im Nennwert von 100.000 Euro zuzüglich Agio in Höhe von 5.000 Euro gezeichnet. Davon erbrachte er 65.000 Euro aus eigenen Mitteln und weitere 40.000 Euro durch ein Darlehen der beklagten Bank. Nach dem Inhalt des Verkaufsprospekts sollten 8,9% der Zeichnungssumme sowie das Agio zur Eigenkapitalvermittlung durch die V. AG verwendet werden. Die V. AG durfte laut Prospekt ihre Rechte und Pflichten aus der Vertriebsvereinbarung auf Dritte übertragen. Die Beklagte erhielt eine Vertriebsprovision in Höhe von 8,25% der Zeichnungssumme. Dies wurde dem Kläger im Beratungsgespräch nicht offengelegt. Der Kläger begehrte später unter Berufung auf mehrere Beratungsfehler, darunter auch die unterbliebene Aufklärung über die von der Beklagten bezogene Vertriebsprovision, die Erstattung des eingesetzten Kapitals, der aufgewendeten Kreditzinsen und von Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt 79.852 Euro nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung. Außerdem begehrte er die Feststellung, dass der Beklagten aus dem Darlehen keine Ansprüche zustehen, sowie die Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Übertragung der Beteiligung.

BaFin warnt vor konzertierten Wertpapiertransaktionen

Die Beteiligung an Massenorders, zu denen etwa in sozialen Netzwerken aufgefordert wird, kann für Anleger strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Geschäfte, die bei solchen Kampagnen getätigt werden, können gegen das Verbot der Marktmanipulation verstoßen. Sie erwecken möglicherweise den unzutreffenden Eindruck, dass es sich um wirtschaftlich begründete Umsätze handelt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn dabei Aktien im Gegenwert von wenigen Euro erworben werden und die anfallenden Transaktionskosten deren Wert übersteigen.

Die BaFin ist gesetzlich verpflichtet, Anhaltspunkte für mögliche Marktmanipulationen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Mitteilung vom 13.11.2013

Erklärung der Finanzminister Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens

Am 19. März 2014 haben sich 44 Staaten und Gebiete in einer gemeinsamen Erklärung zum Automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten bekannt und gleichzeitig einen Zeitplan vorgelegt.

Dazu erklären die Finanzminister der G5:

„Bei der Umsetzung des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, der unsere Möglichkeiten zur Bekämpfung und Verhinderung der Steuerhinterziehung erheblich verbessern wird, wurde heute ein wichtiger neuer Meilenstein erreicht. Erstmals haben 44 Staaten und Gebiete, die sich der im vergangenen April von den G5-Staaten angestoßenen Initiative zur frühzeitigen Einführung angeschlossen haben, gemeinsam den detaillierten Zeitplan für die Umsetzung des neuen globalen Standards bekannt gegeben. Nach diesem ehrgeizigen, aber realistischen Zeitplan soll der erste Informationsaustausch im Jahr 2017 stattfinden. Er wird auch bestimmte bereits Ende 2015 bestehende Konten mit einschließen. Diese konkrete Verpflichtung zur frühzeitigen Einführung macht deutlich, dass wir entschlossen sind, als Vorreiter zügig den Weg hin zu einem wahrhaft globalen System zu weisen, mit dem die Schlupfwinkel für Steuerhinterzieher beseitigt werden.

Wir appellieren an alle Finanzzentren, sich im Einklang mit ihrer Verantwortung innerhalb des globalen Finanzsystems diesem Zeitplan anzuschließen. Wir gehen davon aus, dass der neue globale Standard einschließlich des heute bekannt gegebenen Zeitplans bereits bis Ende 2014 in EU-Recht umgesetzt wird.“

Die gemeinsame Erklärung (in englischer Sprache) finden Sie auf der Homepage der OECD.

BMF, Pressemitteilung vom 19.03.2014

Unternehmer

Vorsteuerabzug: Finanzamt muss Gründe für Versagung wegen betrügerischen Handelns darlegen

Will das Finanzamt einen Vorsteuerabzug wegen betrügerischen Handelns versagen, so trägt es – abweichend vom allgemeinen Grundsatz – die objektive Feststellungslast für die die Versagung begründenden Umstände. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes klargestellt.

Das Finanzamt müsse konkrete Anhaltspunkte darlegen, aus denen sich ergebe, dass der Unternehmer von seiner Einbeziehung in einen Umsatzsteuerbetrug gewusst habe beziehungsweise hätte wissen können oder müssen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sei der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer nicht verpflichtet, einen echten „Negativbeweis“ dahin zu führen, dass er keine Anhaltspunkte für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden und/oder die Leistung hatte. Dies gelte auch in Bezug auf einen vermeintlichen Scheinsitz des Lieferers.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin von einer GmbH, die sowohl eine Steuernummer als auch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besaß, aus Polen stammende Pkw erworben. Die in den Rechnungen der GmbH ausgewiesene Umsatzsteuer machte die Antragstellerin als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug, weil es sich bei der GmbH um kein tatsächlich existierendes Unternehmen, sondern um eine „Briefkastenfirma“ handele. Den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des streitigen Umsatzsteuerbescheides lehnte es ab. Das FG Münster hat nunmehr die Vollziehung des streitigen Bescheides wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzuges ausgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, so das FG, sei zwar anerkannt, dass ein Vorsteuerabzug zu versagen sei, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststehe, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht werde. Dies sei der Fall, wenn der Steuerpflichtige selbst eine Steuerhinterziehung begehe oder wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteilige, der in eine vom Lieferer begangene Steuerhinterziehung einbezogen worden sei. Ausgeschlossen sei jedoch, einen Steuerpflichtigen, der weder wusste noch habe wissen können, dass der Lieferung betrügerische Handlungen vorausgegangen seien,

durch die Versagung des Vorsteuerabzuges mit einer Sanktion zu belegen. Hieraus folge, dass der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer keinen echten „Negativbeweis“ zu fehlenden Anhaltspunkten für etwaige Ungereimtheiten in Bezug auf den Leistenden beziehungsweise die Leistung führen müsse. Vielmehr trage dann das Finanzamt und nicht der Steuerpflichtige die objektive Darlegungslast für die eine Versagung des Vorsteuerabzuges rechtfertigenden Umstände.

Für die Antragstellerin hätten sich hier hinsichtlich der GmbH keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Bestehen von Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung ergeben, aufgrund derer sie verpflichtet gewesen wäre, weitere Auskünfte einzuholen. Eine Erkundigungspflicht insbesondere hinsichtlich des Sitzes der GmbH hätte die Antragstellerin nur dann getroffen, wenn sich für sie im Vorfeld der Lieferung Zweifel hieran hätten ergeben müssen. Dies sei jedoch – nach der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung – nicht der Fall gewesen, so das FG.

Das Gericht hat – zur Fortbildung des Rechts – die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 12.12.2013, 5 V 1934/13 U

Abschreibung: Im Bürogebäude genügt es, dass eine Einheit bezogen werden kann

Um die Abschreibungen für ein Bürogebäude steuerwirksam geltend machen zu können, müssen nicht sämtliche Einheiten fertiggestellt sein. Mit Blick darauf, dass speziell Büros jeweils individuell nach den Wünschen der Auftraggeber eingerichtet werden, genügt es, wenn nur ein Büro bezugsfertig ist. Dazu ist es erforderlich, dass dafür die wesentlichen Bestandteile vorhanden sind, die Einheit also ausgestattet ist mit Fenstern, tragenden Innenwänden, Türen, Sanitäreinrichtungen, Heizung, Strom sowie Be- und Entlüftung.

BFH, II R 58/10 vom 18.04.2012



Aktivierung eines Vorsteuererstattungsanspruchs: Erst mit Veröffentlichung der ihn bestätigenden EuGH-Rechtsprechung

Der Steuerpflichtige muss einen vom Finanzamt bislang bestrittenen Anspruch auf Erstattung von Vorsteuer erst dann gewinnwirksam aktivieren, wenn die Finanzverwaltung das einschlägige Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Musterverfahren im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit in gleichgelagerten Fällen für anwendbar erklärt hat. Dass die EuGH-Rechtsprechung der Öffentlichkeit anderweitig bekanntgeworden ist, reicht für die Aktivierung der Forderung noch nicht aus, solange die Finanzverwaltung ihre der Entstehung des Erstattungsanspruchs entgegenstehende Rechtsauffassung tatsächlich noch nicht aufgegeben hat, wie das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klarstellt.

Geklagt hatte eine börsennotierte Aktiengesellschaft, der aus Anlass ihres Börsengangs Umsatzsteuer in Rechnung gestellt worden war. Einen Anspruch auf Erstattung dieser Vorsteuer hatte das Finanzamt verneint. Zu der 2005 ergangenen stattgebenden Entscheidung des EuGH in einem gleichgelagerten Musterverfahren zum österreichischen Umsatzsteuerrecht hatte die Finanzverwaltung zunächst die Auffassung vertreten, dass ihr keine unmittelbare Wirkung für die Rechtsanwendung in Deutschland zukomme. Erst im Oktober 2006 wurde das EuGH-Urteil im Bundessteuerblatt für allgemein anwendbar erklärt. Daraufhin wurde die zu erstattende Vorsteuer im April 2007 gegenüber der Klägerin festgesetzt. Gleichwohl sollte die Klägerin den Anspruch darauf nach Ansicht des Finanzamts bereits zum 30.09.2006 in ihrer Bilanz als Aktivposten ausweisen.

Dieser Ansicht hat das FG widersprochen und der gegen die Aktivierung zu diesem Zeitpunkt erhobenen Klage stattgegeben. Nach den Grundsätzen des sogenannten Vorsichtsprinzips sei der Anspruch solange nicht zu aktivieren, als er vom Finanzamt bestritten werde und die Finanzverwaltung insgesamt eine seiner Entstehung entgegenstehende Rechtsansicht vertrete. Dies sei im Streitfall noch bis zum 04.10.2006 und damit noch über den 30.09.2006 (als maßgeblichem Bilanzstichtag) hinaus der Fall gewesen.

Gegen die Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren anhängig (I R 59/13).

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 08.07.2013, 6 K 2874/12, nicht rechtskräftig

Kein voller Vorsteuerabzug bei Leistungserbringung auch gegenüber dem nichtunternehmerischen Ehegatten

Einem Unternehmer steht nur der hälftige Vorsteuerabzug zu, wenn die Leistungserbringung auch gegenüber seiner Ehegattin erfolgt, die selbst nicht unternehmerisch tätig ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Beteiligten stritten um den Vorsteuerabzug. Der Kläger betrieb einen Kfz-Handel samt Werkstatt in gepachteten Räumlichkeiten. Sowohl der Pachtvertrag als auch die Rechnungen wiesen ihn und seine Ehefrau als Leistungsempfänger aus. Dies nahm das Finanzamt zum Anlass, die Vorsteuer nur hälftig zum Abzug zuzulassen.

Das FG Düsseldorf hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und entschieden, dass dem Kläger nur der hälftige Vorsteuerabzug zusteht. Zwar sei der Kläger grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus den Pachtzahlungen an einen anderen Unternehmer berechtigt. Anknüpfend an das Zivilrecht hätten jedoch der Kläger und seine Ehefrau die Leistung bezogen. Eine Personenmehrheit könne nur dann Leistungsempfänger sein, wenn sie selbst unternehmerisch tätig sei. Sofern dies nicht der Fall sei, müsse der Leistungsbezug den Ehegatten grundsätzlich zu gleichen Teilen zugeordnet werden. Daran ändere sich nichts dadurch, dass die Räume allein für das Unternehmen des Klägers genutzt würden und dieser die Pacht allein gezahlt habe. Dieses Ergebnis stehe auch im Einklang mit der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2013, 1 K 2947/11 U

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Vergütung auch bei Ausbleiben eines Erfolgs spricht gegen selbstständige Tätigkeit

Erhält eine Vertriebsassistentin auch dann eine erhebliche Vergütung, wenn ihre Telefonakquise erfolglos bleibt, so fehlt es am unternehmerischen Risiko, was gegen eine selbstständige Tätigkeit spricht. Dies hat das Sozialgericht (SG) Heilbronn entschieden und die Klage eines Heilbronner Inkassounternehmens gegen eine Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen von über 40.000 Euro abgewiesen.

Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund führte bei einem Heilbronner Inkassounternehmen eine Betriebsprüfung durch. Sie forderte sodann Sozialversicherungsbeiträge von mehr als 40.000 Euro für die Beschäftigung einer Vertriebsmitarbeiterin im Außendienst im Prüfzeitraum von 2007 bis Ende November 2011 nach. Die Mitarbeiterin hatte für das Inkassounternehmen mit einer stündlichen Vergütung von 20 Euro an Schulungen teilgenommen und (regelmäßig von ihrem häuslichen Büro aus) die ihr vorgegebenen Adresslisten abtelefoniert, um Neukunden zu gewinnen. Kam daraufhin ein Vorstellungstermin des Inkassounternehmens mit dem möglichen Neukunden zustande, erhielt sie eine Provision von 75 Euro sowie gelegentlich einen nachträglichen weiteren Bonus (abhängig vom weiteren Verlauf der Kundenbeziehung). Daneben erhielt sie eine monatliche Pauschale von 150 Euro für die Betreuung von „Bestandskunden“. Das Inkassounternehmen führte sie zudem auf seiner Homepage als „Vertriebsassistentin – Region Nord/West“ unter Angabe einer Telefon-Durchwahl auf. Das Inkassounternehmen macht geltend, die Mitarbeiterin sei selbstständig tätig gewesen. Denn sie habe ihre Zeit frei einteilen können und seinerzeit ein zusätzliches Zimmer in Höhe von 200 Euro inklusive Nebenkosten angemietet, das sich im gleichen Haus wie ihre Wohnung befunden habe. Zudem habe sie ihre Vergütung durch Provisionen steigern können. Die gegenseitige Zusammenarbeit sei im Mai 2012 beendet worden.

Das SG Heilbronn hat die Klage abgewiesen. Die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung überwiegen hier gegenüber denjenigen einer selbstständigen Tätigkeit. Insbesondere sei kein relevantes unternehmerisches Risiko erkennbar. Denn die Mitarbeiterin habe auch dann eine nicht unerhebliche Vergütung erhalten, wenn ihre Telefonakquise erfolglos blieb. Darüber hinaus habe sie nach festen Vorgaben gehan-

delt, indem sie ausschließlich die von ihrer Auftraggeberin übermittelten Adresslisten „abtelefonierte“. Insgesamt sei kein wesentlicher Unterschied zu den seinerzeit bei der Klägerin fest angestellten Vertriebsassistenten erkennbar.

Sozialgericht Heilbronn, Urteil vom 10.12.2013, S 11 R 701/13, nicht rechtskräftig

Kirchlicher Arbeitgeber muss konfessionslose Bewerberin wegen Benachteiligung entschädigen

Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin hat einer nicht berücksichtigten Bewerberin um eine Stelle bei einem kirchlichen Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsentgelts zugesprochen, weil sie wegen ihrer fehlenden konfessionellen Bindung und damit aus Gründen der Religion benachteiligt worden sei. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann mit dem Rechtsmittel der Berufung vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg angegriffen werden.

Der Beklagte – ein Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) – schrieb eine Stelle für einen Referenten/eine Referentin aus, um einen unabhängigen Bericht zur Umsetzung der Antirassismuskonvention der Vereinten Nationen durch Deutschland erstellen zu lassen. In der Stellenausschreibung wurden entsprechend den kirchlichen Bestimmungen die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche sowie die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag vorausgesetzt. Die Klägerin, die nicht Mitglied einer Kirche ist, bewarb sich erfolglos um die Stelle. Sie wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Mit ihrer Klage hat sie den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Anspruch genommen.

Das ArbG hat eine Benachteiligung der Klägerin wegen ihrer Religion angenommen und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsgehalts verurteilt. Der Beklagte dürfe eine Einstellung nur dann von einer Kirchenmitgliedschaft abhängig machen, wenn es sich um eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“ handle. Dies könne in Bezug auf die hier fragliche Referententätigkeit nicht festgestellt werden. Das Thema „Antirassismus“ sei zwar auch nach „religiösen und diakonischen



Wertvorstellungen" von Bedeutung. Eine Religionszugehörigkeit sei für die ausgeschriebene Tätigkeit jedoch nicht erforderlich. Der Beklagte könne sich in Bezug auf die Besetzung der Stelle nicht auf das im Grundgesetz garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen berufen. Eine nach § 9 AGG zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion liege nicht vor.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 18.12.2013, 54 Ca 6322/13

Erfolgreiches Bachelorstudium für Lehramt eröffnet Rechtsanspruch auf notenunabhängigen Zugang zum Masterstudium

Wer einen Bachelorstudiengang für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat, hat einen Rechtsanspruch auf einen notenunabhängigen Zugang zum Masterstudium. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück entschieden und die Universität Osnabrück dazu verpflichtet, die Klägerin mit Wirkung zum Sommersemester 2013 endgültig in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im ersten Fachsemester einzuschreiben. Das Gericht hat die Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Die Universität hatte es abgelehnt, die Klägerin für den Masterstudiengang zu immatrikulieren und sich insoweit darauf berufen, die im Bachelorstudium erzielten Leistungen genügten nicht den in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang an der Universität Osnabrück (ZZO) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

Das VG hat diese Zugangsregelung in Bezug auf ein lehramtsbezogenes Masterstudium als nicht verfassungskonform und deshalb als unwirksam beurteilt. Die den Zugang zum Masterstudium beschränkende Bestimmungen der ZZO bildeten für Lehramtsstudiengänge eine an Noten orientierte unzulässige Hürde für das für einen berufsqualifizierenden Abschluss notwendige weitere Studium. Durch die Zugangsbeschränkung werde der erfolgreiche Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges für einen Absolventen, der die in der ZZO festgelegten Noten nicht erreiche, wertlos. Denn ein mit Erfolg abgeschlossenes Bachelorstudium verleihe weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht die Qualifizierung für die Ausübung des

Lehrerberufes. Die Befähigung, an einer allgemeinbildenden Schule zu unterrichten, setze nach den einschlägigen Vorschriften unabdingbar voraus, dass der Lehrer das für das jeweilige Lehramt vorgeschriebene Studium mit einem Mastergrad abgeschlossen, den Vorbereitungsdienst (Referendariat) absolviert und die anschließende Staatsprüfung bestanden habe. Absolventen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums seien daher zum Erreichen ihres Berufszieles auf die Fortsetzung ihres Ausbildungsweges im Rahmen eines Masterstudiums angewiesen. Verwaltungsgerichts Osnabrück, Urteil vom 10.12.2013, 1 A 77/13, nicht rechtskräftig

Kein Daueranspruch auf kostenlosen Firmenparkplatz

Firmenparkplätze sind eine feine Sache, zumal sie von den Mitarbeitern meistens kostenfrei genutzt werden können. Doch können sich die mit Pkw oder Motorrad anreisenden Belegschaftsmitglieder nicht auf ein Gewohnheitsrecht berufen, wenn ein Arbeitgeber (hier eine Klinikleitung) das Parkgelände komplett umbaut und anschließend Gebühren für die Nutzung verlangt.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg wies die Klage eines Mitarbeiters ab, der seinen Wagen nach wie vor unbezahlt abstellen wollte; er dürfe nicht so behandelt werden wie die Patienten und ihre Besucher, die – ebenfalls anders als zuvor – Gebühren zu entrichten hatten. Der Arbeitgeber habe sich mit der Bereitstellung von bisher kostenlosen Parkplätzen nicht auf Dauer gebunden.

Hier müssen die Beschäftigten pro Tag 70 Cent bezahlen, auf „Monatskarte“ 12 Euro; Besucher wie Patienten werden pro angefangene Stunde mit 1,50 Euro zur Kasse gebeten.

LAG Baden-Württemberg, 1 Sa 17/13

Bauen und Wohnen

Grundsteuerreform: Wirtschaftsinstitut favorisiert „Bodenwertmodell“

Mit Blick auf die anstehende Reform der Grundsteuer plädiert das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) für das sogenannte Bodenwertmodell. Dafür spreche vor allem der geringe Verwaltungsaufwand und eine verlässliche, transparente Bewertungsbasis.

Das IW hält eine Reform der Grundsteuer für dringend nötig. Denn die Berechnungsgrundlagen seien nach höchstrichterlichem Urteil nicht mehr zeitgemäß. Vier Reformvarianten lägen auf dem Tisch: das Verkehrswertmodell, das wertunabhängige Modell, das gebäudewertunabhängige Kombinationsmodell und das Bodenwertmodell. Nach Ansicht der IW-Forscher sollte sich die Politik für das Bodenwertmodell entscheiden und dieses aufkommensneutral umsetzen. Das würde bedeuten, dass den Städten und Gemeinden auch künftig jährlich rund zwölf Milliarden Euro aus der Grundsteuer zufließen.

Für das Bodenwertmodell wird laut IW Köln einzig und allein der Bodenwert eines Grundstücks zur Steuerberechnung herangezogen – und zwar unabhängig davon, ob es bebaut ist oder nicht. Größere und teurere Grundstücke würden somit stärker besteuert als kleinere und günstigere, erläutert das Institut. Dadurch setze das Modell die richtigen Anreize, um die in Deutschland vorhandenen Grundstücksflächen besser auszulasten. Da nicht das Gebäude besteuert werde, blieben für die Eigentümer Investitionen in ihre Immobilien attraktiv – etwa, um sie energetisch zu modernisieren.

Insgesamt führe eine Bodenwertsteuer damit zu einer besseren Ausnutzung von Brachflächen sowie von Baulücken und wirke so dem überhöhten Flächenverbrauch und der Zersiedelung der Landschaft entgegen. Auch der Verwaltungsaufwand sei bei diesem Modell am geringsten, da mit den Bodenrichtwerten eine flächendeckende und verlässliche amtliche Bewertungsbasis zur Verfügung stehe. Um die Verteilungswirkungen der Reform im Vergleich zum Status quo gering zu halten und Grundstücke in teuren Lagen nicht zu stark zu belasten, könnte die reine Grundstücksgröße in die Steuerberechnung mit einfließen.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln, PM vom 04.02.2014

Zweitwohnungsteuer: Tarif ist ohne ausreichende Begründung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat der Verfassungsbeschwerde gegen einen Bescheid über die Zweitwohnungsteuer der Stadt Konstanz stattgegeben und die zugrundeliegenden Satzungen der entsprechenden Jahre für nichtig erklärt. Ist nämlich – wie im vorliegenden Fall – ein degressiver Zweitwohnungsteuertarif nicht durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt, verletzt er das aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abzuleitende Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so das BVerfG in seinem Beschluss vom 15.1.2014 (Az. 1 BvR 1656/09).

Im zugrunde liegenden Fall zog die Stadt Konstanz den Betroffenen und Beschwerdeführer für die Jahre 2002 bis 2006 zur Zweitwohnungsteuer heran. Die Steuertarife orientieren sich am jährlichen Mietaufwand als steuerlicher Bemessungsgrundlage und pauschalisieren den Steuerbetrag durch Bildung von fünf (Satzung 1989) beziehungsweise acht Mietaufwandsgruppen (Satzungen 2002/2006). Die konkrete Ausgestaltung der Steuertarife führt insgesamt zu einem – in Relation zum Mietaufwand – degressiven Steuerverlauf. Zwar steigt der absolute Betrag der Zweitwohnungsteuer mit zunehmender Jahresmiete in Stufen an. Nicht nur auf den jeweiligen Stufen, sondern auch über die Stufen hinweg sinkt jedoch der sich aus dem Mietaufwand und dem zu zahlenden Steuerbetrag ergebende Steuersatz mit steigendem Mietaufwand ab.

Der degressive Steuertarif verletzt nach Ansicht des BVerfG in den Zweitwohnungsteuer-Satzungen 1989, 2002 und 2006 das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Denn der degressive Steuertarif bewirkt eine Ungleichbehandlung der Steuerschuldner. Denn er belastet weniger leistungsfähige Steuerschuldner prozentual höher als wirtschaftlich leistungsfähigere, denn aus dem Stufentarif ergibt sich mit steigendem Mietaufwand weitgehend ein sinkender Steuersatz.

Degressive Steuertarife sind zwar nicht generell unzulässig. Allerdings ist die Ungleichbehandlung aufgrund der degressiven Steuertarife im



vorliegenden Fall nicht mehr gerechtfertigt, so der Tenor aus Karlsruhe. Bereits die Differenz zwischen der höchsten und niedrigsten Steuerbelastung auf der gleichen Stufe erreicht ein beträchtliches Ausmaß, das angesichts des insgesamt degressiven Tarifverlaufs nicht hinnehmbar ist. Hinzu treten die Effekte der Degression zwischen den einzelnen Stufen: Zwischen der Zweitwohnungsteuer bei einem Mietaufwand von 1.200 Euro und bei einem Mietaufwand von 24.000 Euro kommt es nach

- der Satzung 1989 zu einer Differenz von 29 Prozentpunkten (Steuerbelastungen von 34% bzw. 5%)
- den Satzungen 2002/2006 zu einer Differenz von 27 Prozentpunkten (Steuerbelastungen von 33% bzw. 6%).

Als Folge hieraus sind die zugrunde liegenden Zweitwohnungsteuersatzungen der Stadt Konstanz der Jahre 1989, 2002 und 2006 nichtig. Praxishinweis: Das BVerfG konkretisiert zudem die Sorgfaltsanforderungen für die Einhaltung von Fristen bei Einlegung von Verfassungsbeschwerden per Telefax: Die erforderliche Sorgfalt erfüllt regelmäßig, wer – über die zu erwartende Übermittlungsdauer der zu faxenden Schriftsätze samt Anlagen hinaus – einen Sicherheitszuschlag von 20 Minuten bis Fristende einkalkuliert.

Eigentumswohnung: Auch ohne Regeln in der Hausordnung ist die Hundeleine Pflicht

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass Hunde in einer Wohnungseigentumsanlage auch dann angeleint werden müssen, wenn es dazu eine ausdrückliche Regelung oder einen entsprechenden Eigentümerbeschluss nicht gibt.

Im konkreten Fall verlangte ein Wohnungseigentümer von einer anderen Eigentümerin, dass diese ihren Hund im Gebäude sowie den Außenflächen nicht frei laufen lässt. Es gab keine Regelung in der Hausordnung, die einen Leinenzwang vorschreibt.

Die Hundebesitzerin war der Meinung, dass sie deswegen nicht verpflichtet sei, ihren Hund in seinem Bewegungsdrang einzuschränken – zu Unrecht, entschied das Gericht. Das Rücksichtnahmegebot zwischen den Wohnungseigentümern gebiete das. Denn das freie Lau-

fen lassen eines Hundes im Gebäude und auf dem Freigelände einer Wohnungseigentumsanlage stelle eine Beeinträchtigung der übrigen Eigentümer dar, die über ein zuzumutendes Maß hinausgehe. Es spiele auch keine Rolle, ob der Hund gefährlich sei oder ein aggressives Verhalten zeige.

AmG München, 484 C 18498/12

Grundlose Beleidigung des Vermieters kann fristlose Kündigung rechtfertigen

Die Beleidigung des Vermieters mit den Worten „Sie sind ein Schwein“ ist eine erhebliche Vertragsverletzung durch den Mieter, wenn keine erhebliche Provokation durch den Vermieter vorausgegangen ist. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar. Aufgrund einer solchen Beleidigung sei der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses für ihn unzumutbar sei.

Der Mieter eines Zimmers in einem Arbeiterwohnheim soll einen Mitbewohner mit rassistischen Ausdrücken beleidigt haben. Deswegen stellte ihn sein Vermieter am 27.02.2013 im Hausflur des Wohnheims zur Rede. Nach Beendigung des Gesprächs rief der Mieter seinem Vermieter hinterher „Sie sind ein Schwein“. Daraufhin kündigte ihm der Vermieter am 08.03.2013 fristlos. Weil der Mieter dennoch nicht auszog, erhob der Vermieter am 22.03.2013 Räumungsklage.

Das AG München verurteilte den Mieter zur Räumung des Zimmers. Die Beleidigung „Sie sind ein Schwein“ sei eine erhebliche Vertragsverletzung. Der Mieter habe sich nachträglich auch nicht entschuldigt und keinerlei Verhalten gezeigt, das darauf hindeute, dass er die Entgleisung bereut und sie zukünftig nicht mehr vorkommen wird. Er habe in seiner Klageerwidderung vielmehr noch ausgeführt, dass der Vermieter „wie gedruckt“ lüge und dumm daherrede. Dem Vermieter sei es aufgrund der Beleidigung und des weiter bestehenden hoch angespannten Verhältnisses nicht mehr zumutbar, das Mietverhältnis fortzusetzen.

Amtsgerichts München, Urteil vom 16.07.2013, 411 C 8027/13, rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Kein Schadenersatz für nicht erklärbare Schäden

Einem geschädigten Unfallbeteiligten steht kein Schadenersatzanspruch zu, wenn ein Verkehrsunfall trotz nachgewiesener Kollision die anspruchsbegründenden Fahrzeugschäden nicht herbeigeführt haben kann und ein anderer Geschehensablauf, der die vorhandenen Fahrzeugschäden erklären könnte, nicht vorgetragen wird. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm klar.

Der Kläger und der Erstbeklagte sind jeweils Halter eines Mercedes-Benz. Beide Fahrzeuge waren an einem polizeilich aufgenommenen Verkehrsunfall beteiligt, wobei der Kläger sein Fahrzeug und die Zweitbeklagte das Fahrzeug des Erstbeklagten führte. Aufgrund dieses Unfallereignisses hat der Kläger von beiden Beklagten und der drittbeklagten Haftpflichtversicherung rund 8.800 Euro Schadenersatz verlangt. In Übereinstimmung mit der Zweitbeklagten hat er den Unfall so geschildert, dass das Fahrzeug der Beklagten beim Linksabbiegen von der linken Fahrspur zu weit nach rechts auf die vom klägerischen Fahrzeug befahrene rechte Fahrspur geraten, dabei gegen die vordere linke Seite des Fahrzeugs des Klägers gestoßen und dann an der linken Fahrzeugseite entlang geschrammt sei.

Das OLG Hamm hat ein verkehrsunfallanalytisches Sachverständigen-gutachten eingeholt und die Klage auf der Grundlage der Feststellungen des Sachverständigen abgewiesen. Am Unfalltag sei es zwar zu einer Kollision der beteiligten Fahrzeuge gekommen. Der vom Kläger vorgetragene Unfallverlauf werde von den am Unfallgeschehen beteiligten Parteien und von Zeugen bestätigt und stimme auch mit den in der polizeilichen Unfallanzeige festgehalten Angaben überein. Allerdings könne das OLG nicht feststellen, dass die Schäden am Fahrzeug des Klägers, mit denen er seinen Anspruch begründe, in ihrer Gesamtheit oder zumindest ein abgrenzbarer Teil von ihnen bei dem in Frage stehenden Unfall entstanden seien.

Der Sachverständige habe zwar die Schadensspuren an beiden Fahrzeugen einander zuordnen können. Er habe allerdings auch festgestellt, dass die Schäden nicht bei dem vorgetragenen Unfallgeschehen entstanden sein könnten, weil das Fahrzeug des Klägers gestanden haben müsse und nicht bewegt worden sei, als es beschädigt worden sei. Außerdem ließen die Spuren darauf schließen, dass einige der Schäden nicht in einer Kurvenfahrt entstanden seien. Der vom Kläger

geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei daher mangels eines Schadens, der dem vorgetragenen Unfallgeschehen zuzuordnen sei, ausgeschlossen.

Oberlandesgericht Hamm; Urteil vom 15.10.2013, 9 U 53/13

Kind schnallt sich während Autofahrt ab: Geldbuße

Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat dafür Sorge zu tragen, dass ein im Fahrzeug befördertes Kind während der gesamten Fahrt vorschriftsmäßig gesichert ist und bleibt. Im gebotenen Umfang hat er dies während der gesamten Fahrt zu kontrollieren.

Im zugrunde liegenden Fall war ein 44-Jähriger mit seiner vierjährigen Tochter in seinem Pkw im Stadtgebiet unterwegs. Bei einer Verkehrskontrolle fiel auf, dass die auf der Rückbank im Kindersitz sitzende Tochter nicht mehr angeschnallt war. Nachdem sie der Betroffene bei Fahrtbeginn angeschnallt hatte, hatte sie sich während der Fahrt allein abgeschnallt. Unter anderem wegen nicht vorschriftsmäßiger Sicherung seines Kindes wurde der Betroffene mit einer Geldbuße von 40 Euro belegt. Hiergegen hat er sich mit der Begründung gewandt, dass sich seine Tochter erstmals während einer Fahrt abgeschnallt habe und von ihm als Fahrer nicht verlangt werden könne, die Sicherung des Kindes während der gesamten Fahrt ständig zu kontrollieren.

Das OLG Hamm hat die Verurteilung des Betroffenen durch das Amtsgericht bestätigt. Als Führer eines Kraftfahrzeuges habe der Betroffene dafür Sorge zu tragen, dass seine im Fahrzeug beförderte Tochter während der gesamten Fahrt vorschriftsmäßig gesichert, also angeschnallt, bleibe. Im gebotenen Umfang habe er dies während der gesamten Fahrt zu kontrollieren. Zwar obliege es grundsätzlich dem jeweiligen Mitfahrer, sich anzuschnallen. Bei schutzbedürftigen Mitfahrern wie zum Beispiel Kindern treffe den Fahrzeugführer aber eine besondere Fürsorgepflicht. Deswegen müsse er auf deren vorschriftsmäßige Sicherung achten und dies während der gesamten Fahrt kontrollieren.

Diese Pflicht habe der Betroffene in Bezug auf seine Tochter fahrlässig verletzt. Ein vierjähriges Kind müsse in einem Kindersitz einigen Aufwand betreiben, um sich abzuschnallen. Dies habe der Betroffene bemerken, die Fahrt stoppen und die Sicherung wiederherstellen müssen. Diesen Anforderungen habe er nicht genügt. Abgesehen davon könne ein Kraftfahrzeugführer im Einzelfall sogar gehalten sein, seine Route



so zu wählen, dass er Straßen befahre, auf denen er sich regelmäßig nach einem zu sichernden Kind umsehen und erforderlichenfalls sofort anhalten könne. Ausnahmsweise könne er zudem gehalten sein, die Sicherung eines beförderten Kindes durch eine mitgenommene Begleitperson zu gewährleisten.

Oberlandesgericht Hamm Beschluss vom 05.11.2013, 5 RBs 153/13

Telefonieren beim Autofahren: Fahrverbot möglich

Gegen einen Verkehrsteilnehmer, der unter anderem wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren verkehrsordnungswidrig vorbelastet ist, kann bei einer erneuten einschlägigen Verkehrsordnungswidrigkeit ein einmonatiges Fahrverbot verhängt werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Der im Außendienst/Vertrieb beschäftigte Betroffene benutzte während der Fahrt mit seinem Pkw ein Mobil- oder Autotelefon, das er in der rechten Hand an das rechte Ohr hielt. Für diesen vorsätzlichen Verkehrsverstoß belegte ihn das Amtsgericht mit einer Geldbuße von 80 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot. Dabei berücksichtigte das Gericht zulasten des Betroffenen sieben im Verkehrszentralregister eingetragene frühere Verkehrsverstöße, unter anderem drei wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren.

Die vom Betroffenen gegen die Verurteilung eingelegte Rechtsbeschwerde ist erfolglos geblieben. Das OLG Hamm hat insbesondere auch das gegen den Betroffenen ausgesprochene Fahrverbot bestätigt. Mit der im Bußgeldkatalog vorgesehenen Geldbuße habe der Verkehrsverstoß nicht angemessen geahndet werden können. Ein Fahrverbot könne auch wegen beharrlicher Pflichtverletzung, wenn Verkehrsvorschriften aus mangelnder Rechtstreue missachtet würden, erlassen werden. Insoweit könne im Einzelfall bereits die wiederholte Begehung für sich genommen eher geringfügiger Verkehrsverstöße, wie das verbotswidrige Benutzen eines Mobil- oder Autotelefon, die Anordnung eines Fahrverbots rechtfertigen.

Beim Betroffenen sei von einer beharrlichen Pflichtverletzung auszugehen. Im engen zeitlichen Abstand von weniger als zwölf Monaten sei er drei Mal wegen verbotenen Telefonierens beim Autofahren rechtskräftig verurteilt worden. Hinzu kämen drei weitere Verurteilungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in einem Zeitraum von ins-

gesamt nur zweieinhalb Jahren seit der ersten rechtskräftigen Verurteilung. Bei diesen Verurteilungen sei der Betroffene zudem jeweils mit einem einmonatigen Fahrverbot belegt worden, zuletzt nur rund fünf Monate vor der zu ahndenden Tat. In ihrer Gesamtheit offenbarten die Taten eine auf mangelnder Verkehrsdisziplin beruhende Unrechtskontinuität, sodass das wegen beharrlicher Pflichtverletzung verhängte Fahrverbot nicht zu beanstanden sei.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24.10.2013, 3 RBs 256/13, rechtskräftig

Hauptzollämter übernehmen Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Bis zum Juni 2014 übernehmen die Hauptzollämter die Zuständigkeit für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer und sind damit der neue Ansprechpartner für die Bürger. Niedersachsen zählt nach Angaben seines Finanzministeriums zu den drei ersten Bundesländern, in denen ab dem 14.02.2014 die Umstellung erfolgt. Die bisher durch die niedersächsischen Finanzämter erteilten Steuerbescheide, Steuernummern, gewährte Steuervergünstigungen und erteilte Lastschriftbescheide blieben weiterhin gültig. Rechtlich ändere sich daher für die Bürger durch den Übergang der Verwaltung an den Bund nichts. Die Zuständigkeit für An-, Um- und Abmeldungen sowie Halterwechsel von Fahrzeugen liege auch in Zukunft unverändert bei den Zulassungsstellen.

Hintergrund: Die Kraftfahrzeugsteuer sei mit dem 01.07.2009 eine Bundessteuer geworden, womit eine Reform der Steuer einhergegangen sei, erläutert das Finanzministerium Niedersachsen. Die Steuer habe günstiger für das Klima wirken sollen, weil sie nicht mehr nur beim Hubraum, sondern zum überwiegenden Teil auch am schädlichen Kohlendioxid-Ausstoß ansetze. Den Ländern stehe zum Ausgleich jährlich ein Betrag von knapp neun Milliarden Euro zu. Der Anteil Niedersachsens betrage knapp 900 Millionen Euro. Seitdem werde die Steuer vom Bundesfinanzministerium verwaltet, welches sich Übergangsweise der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer bediene. Die Länder erhielten dafür eine pauschale Erstattung der Verwaltungskosten.

Finanzministerium Niedersachsen, PM vom 23.01.2014

Ehe, Familie und Erben

Schenkungsversprechen sollte notariell vereinbart werden

Ein bloßes Schenkungsversprechen ist nur dann wirksam, wenn es notariell vereinbart wird. Ansonsten muss eine Schenkung auch vollzogen werden, damit sie wirksam wird. Will der Schenker die Sache weiter nutzen, empfiehlt sich eine genaue schriftliche Dokumentation des Schenkungsvorgangs. Dies betont das Landgericht (LG) Coburg und weist die Klage zweier erbender Brüder gegen einen weiteren Bruder auf Herausgabe eines Pkw ab. Der Beklagte habe nicht nachweisen können, dass ihm das Fahrzeug vor dem Tod der gemeinsamen Mutter geschenkt worden sei.

Die Parteien sind drei Brüder. Die beiden Kläger beerbten die verstorbene Mutter. Der dritte, beklagte Bruder schlug das Erbe aus. Die Mutter war 2011 Eigentümerin eines Pkw geworden und hatte den Fahrzeugbrief erhalten. Sodann erkrankte sie und beabsichtigte, nach einem Krankenhausaufenthalt zu einem der beiden Kläger zu ziehen. Dorthin wurde das Auto verbracht. Noch in 2011 starb die Mutter. Die Kläger hatten sämtliche Originalschlüssel, der Beklagte den Fahrzeugbrief. Die Kläger behaupten, das Auto habe bis zu ihrem Tod der Mutter gehört. Der Beklagte habe vermutlich den Fahrzeugbrief eigenmächtig an sich genommen. Deshalb begehrt er als Erben die Herausgabe des Pkw, den der Beklagte zu sich gebracht hatte.

Der Beklagte trug vor, seine Mutter habe ihm im Frühjahr 2011 das Auto geschenkt. Dabei sei ihm der Fahrzeugbrief ausgehändigt worden. Die Mutter habe das Fahrzeug allerdings noch behalten und bis zu ihrem Ableben weiter nutzen wollen.

Die Klage hatte Erfolg. Das LG Coburg ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Zeugenaussagen nicht miteinander vereinbar seien. Eine Gruppe von Zeugen habe von einer Schenkung berichtet. Eine andere Gruppe habe dem widersprochen. Zeugen der beiden Parteien hätten jedoch bestätigt, dass es wegen des Autos immer wieder Streit zwischen dem Beklagten und seiner Mutter gegeben hatte. Der Beklagte habe von seiner Mutter etwas Schriftliches verlangt. Dies habe die Mutter abgelehnt. Das LG nahm an, dass, wenn die Mutter dem Beklagten das Fahrzeug hätte zuwenden wollen, sie dies einfach in einem Testament hätte tun können. Dann wäre auch sichergestellt gewesen, dass sie das Fahrzeug uneingeschränkt bis zu ihrem Tod nutzen kann.

Von einer Schenkung konnte sich das LG nicht überzeugen. Es nahm an, dass bei einer Schenkung dem Beklagten jedenfalls der Zweitschlüssel zur Legitimation übergeben worden wäre, da die Mutter zur Nutzung des Fahrzeugs nur einen Schlüssel benötigt hätte. Aus dem Besitz des Fahrzeugbriefes vermochte das LG keine Eigentümerstellung herzuleiten. Denn es sei nicht erwiesen, dass die Mutter dem Beklagten tatsächlich den Fahrzeugbrief gegeben hatte. Auch, dass der Beklagte das Fahrzeug in seinem Besitz hatte, habe nicht für ihn gesprochen, da er es eigenmächtig vom geplanten Wohnsitz seiner Mutter entfernt habe. Daher müsse er das Auto an seine Brüder herausgeben.

Landgericht Coburg, Urteil vom 12.11.2013, 22 O 68/13, rechtskräftig

Scheidungskosten: Ausländischer Anwalt steuerlich absetzbar?

Die Kosten eines in einem Scheidungsverfahren beauftragten britischen Rechtsanwalts und die damit in Zusammenhang stehenden Reisen sind in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

Das gilt jedenfalls, soweit sich der Steuerpflichtige dem Verfahren ohne jeden eigenen Gestaltungsspielraum zu stellen hat und die Höhe nach landestypischen Gesichtspunkten angemessen sind.

Mit dieser Entscheidung stellt sich das FG Schleswig-Holstein gegen einen Nichtanwendungserlass, wonach die Finanzverwaltung bei Ehescheidungen keinen vollständigen Abzug akzeptiert.

Im entschiedenen Fall ging es um die Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen für Anwaltskosten und Reisen nach Großbritannien. Die Rechtsanwaltskosten waren der Höhe nicht unangemessen. Dies, so die Richter, folge bereits aus der Konstellation, dass es in Großbritannien kein vergleichbares System von Rechtsanwaltsgebühren wie in Deutschland gebe, sondern grundsätzlich Stundensätze vereinbart würden und der hier vereinbarte Stundensatz für einen tätigen Anwalt in London als angemessen anzusehen sei. Es sei auch nachvollziehbar, dass hier ein in England tätiger, im internationalen Familienrecht bewandelter, englisch und deutsch sprechender Anwalt beauftragt worden sei.

Die Reisekosten waren ebenfalls erforderlich: Der Steuerzahler war verpflichtet, persönlich zum Prozess zu erscheinen, die Reisekos-



ten entstanden daher zwangsläufig. Im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles waren sie auch der Höhe nach angemessen (FG Schleswig-Holstein, Az. 5 K 156/12, 17.04.2013).

Im Hinblick auf mehrere Urteile der Finanzgerichte wurde die Revision zum BFH zugelassen. Der kann nun seine neuere Rechtsprechung noch einmal bekräftigen.

Hintergrund: Im Mai 2011 hatte der BFH entschieden, dass Kosten für einen Zivilprozess zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören (Az. VI R 42/10). Einzige Voraussetzung: Die Klage hat Aussicht auf Erfolg. Jetzt reagiert das Finanzministerium mit einem Nichtanwendungserlass. Konsequenz: Das Urteil ist nur für den entschiedenen Einzelfall anwendbar.

Vor dem Urteil des BFH galt: Kosten für einen Zivilprozess sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn es sich um einen Prozess im Rahmen einer Scheidung handelt. Eine weitere Ausnahme gab es für den Fall, dass der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr lief, seine Existenzgrundlage zu verlieren.

Dabei blieb es zunächst auch. Denn das Bundesfinanzministerium erklärte im Dezember 2011:

Für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses bzw. der Motive der Verfahrensbeteiligten stehen der Finanzverwaltung keine Instrumente zur Verfügung. Die einzige Voraussetzung, die der BFH für die Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten definiert hatte, kann also nicht überprüft werden. Die Finanzverwaltung geht in ihrem Nichtanwendungserlass sogar so weit, dass sie den Abzug auch nicht für eine Übergangszeit zulässt (BMF-Schreiben vom 20.12.2011).

Erbe deckt Beerdigungskosten nicht ab: Sozialhilfe kommt Bestattungsunternehmen nicht zu Hilfe

Ein Bestattungsunternehmen, das sich bereits zu Lebzeiten der Verstorbenen vertraglich verpflichtet hatte, deren Urnenbegräbnis durchzuführen, hat keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Sozialamtes, wenn das Erbe der Toten die Beerdigungskosten wider Erwarten doch nicht abdeckt. Dies stellt das Sozialgericht (SG) Berlin klar.

Bereits 1994 schloss eine 1927 geborene Berlinerin mit dem klagenden Bestattungsunternehmen einen Vertrag über eine Feuerbestattung

mit Beisetzung der Urne auf einem Berliner Friedhof. Die Kosten der Beerdigung sollten durch das Sterbegeld ihrer gesetzlichen Krankenkasse, eine Privatversicherung und Erben übernommen werden. Im Februar 2009 starb die Frau im Alter von 81 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt zahlten die Krankenkassen aufgrund einer Gesetzesänderung jedoch gar kein Sterbegeld mehr. Auch die Privatversicherung der Verstorbenen existierte seit 2005 nicht mehr. Der Alleinerbe der Verstorbenen – ein Tierheim – schlug die Erbschaft aus. Das klagende Bestattungsunternehmen, das bereits die Einäscherung der Toten in einem Berliner Krematorium veranlasst hatte, wurde daraufhin von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Urne mit der Asche wieder abzuholen. Seitdem bewahrt es die Urne bei sich auf.

Mit seiner im Juni 2010 erhobenen Klage begehrte der Kläger vom beklagten Landkreis die Übernahme der Kosten für die Einäscherung, die Aufbewahrung der Urne und deren noch durchzuführende Beisetzung in Höhe von insgesamt 3.934 Euro. Er habe sich zwar vertraglich gegenüber der Verstorbenen verpflichtet, die Bestattung durchzuführen, könne jedoch nicht mit den Kosten allein gelassen werden. Eine Klärung der Kostenfrage sei dringend erforderlich. Das Schicksal der Urne dürfe nicht länger ungeklärt bleiben.

Das SG Berlin hat die Klage abgewiesen. Laut Sozialgesetzbuch müssten die Sozialhilfeträger für Bestattungskosten nur dann aufkommen, wenn den hierzu eigentlich Verpflichteten eine Kostentragung nicht zugemutet werden könne. Nach dem anzuwendenden Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg, das dem Berliner Bestattungsgesetz inhaltlich insoweit gleiche, hätten für die Bestattung eines Verstorbenen jedoch dessen volljährige Angehörige zu sorgen. Zu diesem Kreis von Personen, die im ordnungsrechtlichen Sinne zur Bestattung verpflichtet seien, gehöre der Kläger als Bestattungsunternehmen nicht. Der Kläger habe sich lediglich privatrechtlich zur Bestattung verpflichtet. Dass er dabei nicht ausreichend sichergestellt habe, für seine Vertragspflicht auch eine Gegenleistung zu erhalten, sei sein unternehmerisches Risiko, das er nicht auf den Sozialhilfeträger abwälzen könne.

Wer letztendlich für die Beisetzung der Urne und die Kostentragung verantwortlich ist, bleibt danach offen. Das SG hatte hierüber eigenen Angaben zufolge nicht zu entscheiden.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 14.11.2013, S 88 SO 1612/10

Medien & Telekommunikation

Mobilfunk-Rechnung: Zusenden per Post darf nichts kosten

Ein Mobilfunkunternehmen darf für die Zusendung seiner Rechnungen per Post keine Kosten berechnen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und damit der Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen die Drillisch Telecom GmbH stattgegeben. Außerdem untersagten die Richter es dem Unternehmen, ein Pfand für die SIM-Karte zu verlangen, wie der vzbv berichtet. Das Urteil sei nicht rechtskräftig. Die Drillisch Telecom GmbH habe Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt.

Die Drillisch Telecom GmbH hatte für den Versand der Rechnung per Post ein Entgelt von 1,50 Euro verlangt. Betroffen davon waren laut vzbv vor allem Kunden ohne Internetzugang, die ihre Rechnung nicht über das Onlineportal des Anbieters abrufen und speichern konnten. Es liege im Interesse des Unternehmens, dem Kunden eine Rechnung zu stellen, habe das OLG betont. Dafür dürfe es kein zusätzliches Entgelt berechnen. Das gelte auch für eine Papier-Rechnung per Post, da ein Unternehmen nicht ausschließlich Online-Rechnungen versenden dürfe.

Zudem habe das OLG eine Klausel für unzulässig erklärt, nach der Kunden verpflichtet gewesen seien, für die SIM-Karte 29,65 Euro Pfand zu zahlen. Um das Geld zurückzubekommen, hätten sie die Karte innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende „in einwandfreiem Zustand“ zurücksenden sollen. Sonst habe das Unternehmen das Pfand als pauschalen Schadenersatz einbehalten.

Der vzbv habe dem Unternehmen vorgeworfen, das Pfand diene nur dazu, ohne Gegenleistung ein zusätzliches Entgelt zu kassieren. Den Einwand des Unternehmens, es lasse die eingesammelten SIM-Karten durch eine Fachfirma vernichten, ließ der vzbv nicht gelten. Denn selbst unter dieser Voraussetzung entstehe dem Unternehmen nicht der geringste Schaden, wenn ein Kunde die Karte erst nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist, beschädigt oder überhaupt nicht zurückgebe. Um Datenmissbrauch zu erschweren, seien Verbraucher vielmehr daran interessiert, die Karte selbst zu vernichten.

Dieser Auffassung schlossen sich die Richter nach Angaben der Verbraucherschützer an. Das Unternehmen habe kein berechtigtes Interesse daran, die Rückgabe der Karten mit einem Pfand abzusichern. Außerdem sei kein Schaden erkennbar, der einen pauschalen Schadenersatz von 29,65 Euro rechtfertigen könnte.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 09.01.2014, 1 U 26/13, nicht rechtskräftig

Fernsehshow-Gewinner muss Preisgeld der Steuer unterwerfen

Das an den Gewinner der RTL-Fernsehshow „Die Farm“ ausgezahlte Preisgeld ist steuerpflichtig. Es falle nicht unter die Steuerbefreiung für Gewinne aus Glücksspiel, weil der Gewinner es mit Geschicklichkeit und Wissen erlangt habe, so das Finanzgericht (FG) Münster.

Der Kläger gewann die Fernsehshow „Die Farm“. Bei dieser lebten zwölf Kandidaten für bis zu sieben Wochen auf einem abgelegenen und verlassenem Bauernhof in Norwegen ohne Wasser- und Stromanschluss und ließen sich dabei filmen. Ihre Nahrung mussten sich die Bewohner durch Ackerbau und Viehhaltung im Wesentlichen selbst beschaffen. In regelmäßigen Ausscheidungsspielen (zum Beispiel Axtwerfen oder Melken) wurde ermittelt, wer den Bauernhof verlassen musste. Dem Gewinner des letzten Ausscheidungsspiels wurde als Sieger der Show ein „Projektgewinn“ vertraglich zugesagt. Daneben erhielt jeder Kandidat für die Dauer seiner Teilnahme Wochenpauschalen.

Das beklagte Finanzamt behandelte sowohl den „Projektgewinn“ als auch die Wochenpauschalen als steuerbare Einkünfte des Klägers. Demgegenüber war der Kläger der Ansicht, dass diese Einnahmen ähnlich wie Gewinne aus Glücksspielen nicht der Besteuerung unterlägen, weil die Ergebnisse der Ausscheidungsspiele stark zufallsabhängig gewesen seien.

Das FG wies die Klage weitestgehend ab. Der Kläger habe die Einnahmen als Gegenleistung für seine Teilnahme an der Show, seine ständige Anwesenheit im Bauernhaus sowie die Überlassung der Verwertungsrechte am Bild- und Tonmaterial erhalten. Der Projektgewinn stelle



keinen Spielgewinn dar, weil sich der Kläger in den Ausscheidungs-
spielen durch Geschicklichkeit und Wissen gegen andere Kandidaten
habe durchsetzen müssen. Daneben setzte das FG die unentgeltliche
Unterkunft und Verpflegung nach den amtlichen Bezugswerten als
Einnahmen an und berücksichtigte im Gegenzug Verpflegungsmehr-
aufwendungen als Werbungskosten.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.01.2014, 4 K 1215/12 E

Roaminggebühren bremsen europäischen Telekommunikationsmarkt

Wenn Europäer außerhalb ihres Heimatlandes unterwegs sind, schal-
ten viele ihr Handy ab und verzichten darauf, E-Mails zu verschicken
oder mobile Internetdienste zu nutzen. Das hat eine neue Umfrage un-
ter 28.000 EU-Bürgern ergeben, die die Europäische Kommission am
17.02.2014 in Brüssel vorgestellt hat. Die Kommission geht davon aus,
das sich die Telekommunikationsunternehmen wegen ihrer derzeitigen
Preisgestaltung einen Markt von ungefähr 300 Millionen Handynut-
zern entgehen lassen.

Jeder zweite Europäer (47 Prozent) würde niemals mobile Internet-
dienste in einem anderen EU-Land nutzen. In Deutschland seien es
sogar 57 Prozent. 28 Prozent der Reisenden schalteten einfach ihr Te-
lefon ab. Deutschland liege mit 33 Prozent über dem EU-Durchschnitt.
Vielreisende – die eigentlich potenziell das gewinnträchtigste Markt-
segment bilden – schalteten die Datenroamingdienste ihres Mobiltele-
fons sogar eher ab als gelegentlich Reisende. Grund dafür ist nach An-
sicht der Kommission, dass Vielreisende besser über die tatsächlichen
Datenroaming-Kosten in Europa informiert sind.

Die Kommission hat in 2013 einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, mit
dem sie erreichen will, dass Kunden ab 2016 ihre Handys und Smart-
phones auf Reisen innerhalb der Europäischen Union zu Inlandspreisen
benutzen können. Mit den bestehenden Vorschriften hätten die Ver-
braucher ab Juli 2014 das Recht, auf Reisen im Ausland die billigeren
Roamingdienste eines lokalen Betreibers oder eines heimischen Kon-
kurrenten zu nutzen, ohne die SIM-Karte wechseln zu müssen.

Europäische Kommission, PM vom 17.02.2014

Wechsel des Telekommunikationsanbieters: Drei Un- ternehmen sollen wegen Verstößen Bußgeld zahlen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat gegen drei große Telekommu-
nikationsanbieter Bußgelder in Höhe von insgesamt 225.000 Euro
verhängt. Die Unternehmen hätten gegen ihre Pflichten beim Anbie-
terwechsel verstoßen, teilt die Behörde mit.

Endkunden sollten vor langwierigen Ausfällen beim Anbieterwechsel
geschützt werden, erläutert BNetzA-Präsident Jochen Homann. Die
Unterbrechung dürfe nicht länger als einen Kalendertag dauern. Nicht
nur der neue, sondern auch der alte Anbieter müsse alle Vorkehrungen
für einen weitestgehend unterbrechungsfreien Wechsel treffen.

Dies hätten die drei Anbieter nicht getan, sondern wiederholt ihre ge-
setzlichen Pflichten beim Anbieterwechsel verletzt. Verbraucher seien
so längeren Versorgungsunterbrechungen und den damit verbundenen
Belastungen ausgesetzt gewesen. Gegen einen weiteren großen deut-
schen Anbieter hat die BNetzA eigenen Angaben zufolge ein Verfahren
eingeleitet. Insgesamt entfielen auf die vier betroffenen Anbieter rund
70 Prozent des Beschwerdeaufkommens zum Anbieterwechsel.

Die gesetzlich vorgesehene Bußgeldobergrenze bei Verstößen gegen
die Regelungen zum Anbieterwechsel im Telekommunikationsmarkt
liege bei jeweils 100.000 Euro. Zugunsten der betroffenen Anbieter
habe die BNetzA berücksichtigt, dass sich diese aktiv an der bran-
chenübergreifenden Erarbeitung und Einführung automatisierter
Schnittstellen zur langfristigen Verbesserung des Wechselprozesses
beteiligten, die allerdings bisher noch nicht erfolgreich abgeschlossen
sei. Daher sei gegenüber jedem Anbieter nur ein Bußgeld in Höhe von
75.000 Euro festgesetzt worden.

Die Geldbußen sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die Bescheide
kann Einspruch eingelegt werden, über den das Amtsgericht Bonn ent-
scheidet.

Bundesnetzagentur, PM vom 19.02.2014

Staat & Verwaltung

Lehrer: Keine Dienstzeitverlängerung über gesetzlich festgelegten Ruhestandszeitpunkt hinaus

Ein in Marburg unterrichtender Oberstudiendirektor und Schulleiter ist mit seinem Eilantrag auf eine Dienstzeitverlängerung über den gesetzlich festgelegten Ruhestandszeitpunkt hinaus vor dem Verwaltungsgericht (VG) Gießen gescheitert.

Der Lehrer hatte für sein Begehren, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, vor allem Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung frei werdender Schulleiterstellen und die Personalsituation an seiner Schule ins Feld geführt.

Das VG hielt dem entgegen, das Kultusministerium habe die Voraussetzungen für eine zügige Wiederbesetzung der Stelle des Antragstellers durch die bereits erfolgte Ausschreibung der Stelle geschaffen. Ob es tatsächlich zu einer längeren Vakanz der Stelle im Nachbesetzungsverfahren komme, sei spekulativ und begründe kein dienstliches Interesse, wie dies nach § 50a des Hessischen Beamtengesetzes erforderlich sei. Auch der krankheitsbedingt angespannten Personalsituation an der Schule habe sich das Ministerium angenommen, um sicherzustellen, dass Schulleitungsaufgaben vor und nach dem Ruhestandseintritt des Antragstellers effektiv wahrgenommen werden könnten.

Ebensowenig könne der Antragsteller anführen, das Land Hessen spare so Versorgungsaufwendungen. Denn der Gesetzgeber habe in Ansehung der damit verbundenen Versorgungsaufwendungen mit der Neuregelung zur gestaffelten Heraufsetzung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine eindeutige Regelung getroffen. Schließlich könne der Antragsteller sich auch nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und darauf berufen, dass das Kultusministerium in anderen Fällen entsprechenden Anträgen stattgegeben habe. Abzustellen sei auf die konkrete Schulsituation, die hier kein dienstliches Interesse ergebe.

Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 10.01.2014, 5 L 3139/13. GI, nicht rechtskräftig

Solidaritätszuschlag: Verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgerichts (FG) ist von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (SolZG) auch aufgrund

neuer Argumente weiterhin überzeugt und hält deshalb eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für geboten.

Die neuen Argumente des FG beziehen sich auf das verfassungsrechtliche Gebot, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich zu behandeln sind. Der Solidaritätszuschlag (Soli) werde bei gleichgelagerten Sachverhalten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt. Ausländische und inländische gewerbliche Einkünfte unterlägen wegen verschiedener steuerlicher Anrechnungsvorschriften nicht vollständig dem Soli. Folglich würden bei gleich hohem Einkommen Arbeitnehmer durch den Soli stärker belastet als Gewerbetreibende und als Bezieher ausländischer Einkünfte. Dies verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Zudem sei der Soli nach dem SolZG 1995 keine zulässige Ergänzungsabgabe mehr, mit der der Kläger des Ausgangsverfahrens auch im Streitjahr 2007 noch belastet werden darf. Die Gesetzgebungs- beziehungsweise Gesetzfortführungskompetenz für den Soli seien im Streitjahr 2007 entfallen, so das FG. Das SolZG 1995 verletze im Streitjahr 2007 die Finanzverfassung und damit die verfassungsmäßige Ordnung. Der Soli verstoße mithin gegen das allgemeine Freiheitsrecht des Steuerpflichtigen und gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Der Soli dürfe als Ergänzungsabgabe allein zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt erhoben werden. Zwar müsse eine Ergänzungsabgabe nicht von vornherein befristet erhoben werden. Jedoch verbiete ihr Ausnahmecharakter eine dauerhafte immerwährende Erhebung.

Finanzgericht Niedersachsen, PM vom 24.01.2014

E-Books: Kulturstatsministerin für Ermäßigung der Mehrwertsteuer

Kulturstatsministerin Monika Grütters plädiert für eine ermäßigte Mehrwertsteuer auch für elektronische Bücher. Nur so könne im Zeitalter digitaler Technologien die Vielfalt des Bücherangebots gesichert werden.

Die ermäßigte Besteuerung trage wesentlich zur Information und zu selbstständiger Meinungsbildung in der Bevölkerung bei, meint Grütters. Sie senke nicht nur die Zugangsschwelle zum Buch und zu Zeitungen als Kulturgut, sondern auch zur darin enthaltenen Literatur und Berichterstattung. Dies sei davon unabhängig, ob der Leser das



Buch oder die Zeitung in körperlicher Form in die Hand nehmen oder sich elektronische Versionen auf sein mobiles Lesegerät herunterladen. Nach geltendem EU-Recht werden elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften bisher mit dem vollen Mehrwertsteuersatz belegt.

„Der ermäßigte Steuersatz für E-Books und E-Zeitungen sollte möglichst bald auf die EU-Agenda gesetzt werden“, fordert Grütters. Im schwarz-roten Koalitionsvertrag sei festgeschrieben, seitens der Bundesregierung auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass auf E-Books und E-Zeitungen künftig der ermäßigte Mehrwertsteuersatz verbindlich Anwendung finden soll. Grütters kündigt an, sich in diesem Zusammenhang auch für die Erhaltung der Buchpreisbindung einzusetzen, um die kulturell wichtige Vielfalt der Bücher und Buchhandlungen weiter zu sichern.

Frankreich und Luxemburg hätten den reduzierten Mehrwertsteuersatz für E-Books bereits eingeführt. Allerdings habe die Europäische Kommission beide Länder im September 2013 vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt, da dies bislang gegen die europäischen Vorgaben verstoße.

Bundesregierung, PM vom 27.01.2014

Verfahrensrecht: Rechte und Pflichten bei Prüfungen durch die Steuerfahndung

Das BMF hat ein Merkblatt über die Rechte und Pflichten von Steuerpflichtigen bei Prüfungen durch die Steuerfahndung mit Schreiben vom 13.11.2013 (Az. IV A 4 – S 0700/07/10048–10) mit sofortiger Wirkung neu gefasst.

Hintergrund dafür ist, dass Steuerzahler nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Mitwirkung bei der Ermittlung ihrer steuerlichen Verhältnisse verpflichtet sind (§ 90 Absatz 1 Satz 1 und § 200 Absatz 1 Satz 1 AO). Steuerpflichtige haben

- die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen
- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Sind diese Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, kann Einsicht in die gespeicherten Daten genommen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen genutzt werden. Auch kann verlangt werden, dass die Daten nach Vorgabe der Finanzbehörde maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden (§§ 200 Abs. 1 Satz 2, 147 Abs. 6 AO und 208 Abs. 1 Satz 3).

Die Mitwirkung der Steuerzahler kann grundsätzlich erzwungen werden – z.B. durch Festsetzung eines Zwangsgeldes. Zwangsmittel sind jedoch dann nicht zulässig, wenn Steuerpflichtige dadurch gezwungen würden, sich selbst wegen einer von ihnen begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten. Das gilt stets, soweit gegen sie wegen einer solchen Tat bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist (§ 393 Abs. 1 AO).

Praxishinweise:

1. Soweit Steuerzahler nicht mitwirken, können daraus im Besteuerungsverfahren für sie nachteilige Folgerungen gezogen und die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 162 i. V. m. §§ 88, 90 AO).
2. Ergibt sich während der Ermittlung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, wird Steuerpflichtigen unverzüglich die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt.
3. Im Falle der Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens werden Steuerzahler noch gesondert über ihre strafprozessualen Rechte belehrt.
4. Im Strafverfahren haben die Steuerfahndung und ihre Beamten polizeiliche Befugnisse (§§ 399 Abs. 2 Satz 2, 404 Satz 2 AO, § 110 Abs. 1 der Strafprozessordnung). Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung anordnen und sind berechtigt, die Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen durchzusehen.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Fluggäste erhalten EU-weit mehr Rechte

Flugreisende sollen mehr Rechte erhalten. Das Europäische Parlament hat am 05.02.2014 entsprechende Vorschläge der Europäischen Kommission unterstützt. So sollen unter anderem die Fluggesellschaften dazu verpflichtet werden, ihre Gäste regelmäßig und so früh wie möglich über die Umstände ihres verspäteten oder annullierten Fluges zu informieren, in jedem Fall spätestens 30 Minuten nach der planmäßigen Abflugzeit.

Auch die Beschwerdemöglichkeiten sollen verbessert werden, damit Fluggäste ihre Rechte tatsächlich einfordern können. „Es ist sehr wichtig, dass die Fluggastrechte nicht nur auf dem Papier bestehen“, erläuterte EU-Verkehrskommissar Siim Kallas. Fluggäste, die irgendwo festsäßen, wollten vor allem nach Hause. „Wir konzentrieren uns daher auf Information, Betreuung und effektive Weiterbeförderung“, so Kallas. Dabei solle erreicht werden, dass die Fluggäste möglichst schnell an ihr Ziel gelangen, die Luftfahrtunternehmen aber auch Zeit erhalten, um die Probleme zu lösen.

Europäische Kommission, PM vom 05.02.2014

Karnevalsumzüge: Veranstalter müssen nicht gegen alle nur denkbaren Möglichkeiten der Schädigung von Besuchern Vorsorge treffen

Der Veranstalter eines Rosenmontagszuges hat aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge zu tragen, dass Personen und insbesondere minderjährige Zuschauer nicht zu nahe an die Festwagen kommen können – so etwa durch ausreichende Absperrungen oder andere Sicherungsmaßnahmen. Er muss aber nicht für alle denkbaren und auch entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorkehrungen treffen. Dritte seien vor den Gefahren zu schützen, die von ihnen erfahrungsgemäß nicht rechtzeitig erkannt und vermieden werden könnten, stellt das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz klar.

Die Klägerin hat den Veranstalter des Mainzer Rosenmontagszuges und einen am Zug mit Festwagen teilnehmenden Karnevalsverein wegen eines Unfalls während des Rosenmontagszuges 2011 auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro in Anspruch genommen. Nach ihrer Darstellung wurde sie vom Anhänger des Zugwagens über-

rollt und dabei verletzt. Gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts (LG) Mainz hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Im Berufungsverfahren hat das OLG auf die offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten der Berufung hingewiesen. Das LG habe in seiner angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt, dass sich aus dem Vortrag der Klägerin keine besonderen Umstände ergeben hätten, die zur Feststellung des Fehlens gebotener Sicherungsmaßnahmen und einem für die Haftung erforderlichen Verschulden führen könnten. Für einen von ihr beschriebenen und streitigen Ablauf des Unfallgeschehens habe sie nicht ausreichend Beweise angeboten.

Die Haftung der Beklagten ergebe sich auch nicht ohne Weiteres aus den grundsätzlich bestehenden Verkehrssicherungspflichten der Beklagten. Wer eine Gefahrenlage schaffe, sei verpflichtet, die nach den jeweiligen Umständen notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu schaffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu vermeiden. Eine lückenlose Überwachung zum Ausschluss jeglichen Risikos für Umzugsteilnehmer und Zuschauer sei aber nicht geschuldet. Versäumnisse der Beklagten seien hier nicht festzustellen. Es sei insbesondere von einer ausreichend vorhandenen Absperrung auszugehen.

Die Klägerin hat auf entsprechende Hinweise des OLG ihre Berufung zurückgenommen. Die klageabweisende erstinstanzliche Entscheidung des LG Mainz ist somit rechtskräftig.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 19.12.2013, 3 U 985/13

Privat Krankenversicherte: Prüfungspflicht bei Rechnungen

Der Inhaber einer privaten Krankenversicherung ist verpflichtet, die bei der Versicherung einzureichende Rechnung danach zu überprüfen, ob tatsächlich die vorgenommene Behandlung darin abgerechnet ist. Hat er auch nur leicht fahrlässig nicht bemerkt, dass in der Rechnung des Arztes Behandlungen abgerechnet sind, die tatsächlich nicht erbracht wurden, kann die Versicherung die Erstattungsleistungen dafür von ihm zurückverlangen.

Eine privat versicherte Münchnerin erhielt im Jahr 2003 eine Bioresonanztherapie bei einem Arzt für bioenergetische Medizin und Naturheilverfahren in der Innenstadt von München. In der Rechnung wurden vom Arzt u.a. eine „Akkupunkturbehandlung“ und eine „Infiltrations-



behandlung" abgerechnet, obwohl er diese Behandlungen tatsächlich nicht vorgenommen hatte. Die Patientin reichte die Arztrechnung bei ihrer Privatversicherung ein. Die Behandlungskosten wurden der Patientin von ihrer Krankenversicherung erstattet. Nachdem die Krankenversicherung im April 2012 davon Kenntnis erlangt hat, dass die von ihr erstatteten Leistungen nicht erbracht worden waren, forderte sie den Erstattungsbetrag von der Patientin zurück.

Die Versicherungsnehmerin weigerte sich, das Geld zurückzuzahlen, da sie nicht bemerkt habe, dass in der Rechnung andere Positionen aufgeführt waren als die tatsächlich vorgenommenen Leistungen. Für einen medizinischen Laien sei es nicht nachvollziehbar, ob tatsächlich eine Akkupunkturbehandlung oder eine Bioresonanztherapie durchgeführt wurde.

Die zuständige Richterin gab nun der Versicherung Recht: Die Patientin muss den von ihrer Versicherung erstatteten Betrag zurückzahlen und bleibt auf den Kosten der Bioresonanztherapie sitzen.

Für den Versicherungsnehmer einer privaten Krankenversicherung besteht zumindest die nebenvertragliche Pflicht, die von ihm bei seinem Versicherer eingereichte Rechnung darauf zu prüfen, ob die darin aufgeführten Leistungen auch tatsächlich durchgeführt wurden. Die Rechnung ist auf ihre Plausibilität zu prüfen und die Versicherung muss auf etwaige Ungereimtheiten hingewiesen werden. Dem Versicherungsunternehmen ist es naturgemäß nicht möglich, selbst Einblick in die tatsächlich durchgeführten Behandlungen zu nehmen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Amtsgericht München, Pressemitteilung vom 24.2.2014 zu Urteil vom 4.7.2013, Az. 282 C 28161/12

Netzbetreiber haftet für Überspannungsschäden

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatz wegen eines Überspannungsschadens geltend. Die Beklagte ist Betreiberin eines kommunalen Stromnetzes und stellt dieses den Stromproduzenten (Einspeisern) und Abnehmern zur Verfügung. Dazu nimmt sie auch Transformationen auf eine andere Spannungsebene (Niederspannung ca. 230 Volt) vor.

Nach einer Störung der Stromversorgung in dem Wohnviertel des Klägers trat nach einem Stromausfall in seinem Hausnetz eine Überspannung auf, durch die mehrere Elektrogeräte und die Heizung beschädigt wurden. Die Ursache für die Überspannung lag in der Unterbrechung von zwei sogenannten PEN-Leitern (PEN = protective earth neutral) in der Nähe des Hauses des Klägers, über die sein Haus mit der Erdungsanlage verbunden war.

Das Amtsgericht hat die auf Ersatz des entstandenen Schadens gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht der Klage abzüglich der Selbstbeteiligung von 500 Euro gemäß § 11 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) stattgegeben. Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Landgericht zugelassene Revision der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte haftet aufgrund der verschuldensunabhängigen (Gefährdungs-) Haftung nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG. Gemäß § 2 ProdHaftG ist neben beweglichen Sachen auch Elektrizität ein Produkt im Sinne dieses Gesetzes. Die Elektrizität wies aufgrund der Überspannung einen Fehler gemäß § 3 Abs. 1 ProdHaftG auf, der die Schäden an den Elektrogeräten und der Heizung, also an üblichen Verbrauchsgeräten des Klägers, verursacht hat. Mit solchen übermäßigen Spannungsschwankungen muss der Abnehmer nicht rechnen. Die beklagte Netzbetreiberin ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG auch als Herstellerin des fehlerhaften Produkts Elektrizität anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass sie Transformationen auf eine andere Spannungsebene, nämlich die sogenannte Niederspannung für die Netzanschlüsse von Letztverbrauchern, vornimmt. In diesem Fall wird die Eigenschaft des Produkts Elektrizität durch den Betreiber des Stromnetzes in entscheidender Weise verändert, weil es nur nach der Transformation für den Letztverbraucher mit den üblichen Verbrauchsgeräten nutzbar ist. Ein Fehler des Produkts lag auch zu dem Zeitpunkt vor, als es in den Verkehr gebracht wurde (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG), weil ein Inverkehrbringen des Produkts Elektrizität erst mit der Lieferung des Netzbetreibers über den Netzanschluss an den Anschlussnutzer erfolgt.

BGH, Pressemitteilung Nr. 33/2014 zu Urteil vom 25.2.2014, Az. VI ZR 144/13E

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Betriebsausgabenabzug: Nicht für spirituelle Dienstleistungen

Ein Geschäftsinhaber, der einen spirituellen Dienstleister dafür in Anspruch nimmt, dass mittels göttlicher Hilfe sein Umsatz steigt, kann die hiermit verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe Steuer mindernd zum Ansatz bringen. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Münster hervor.

Die Klägerin betreibt einen Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck in der Rechtsform einer KG. Den von ihr beantragten Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an einen spirituellen Dienstleister begründete sie damit, dass der Dienstleister immer, wenn die Umsätze schlecht liefen, auf Bitten des Geschäftsführers der Klägerin den Kontakt zu Gott aufgenommen habe, damit mehr Kunden ins Geschäft kommen. Tatsächlich sei der geschäftliche Erfolg gerade in den Jahren der Wirtschaftskrise auf diese Leistungen zurückzuführen. Die Klägerin habe deshalb auf kostspielige Werbemaßnahmen nahezu ganz verzichten können. Das beklagte Finanzamt versagte den Abzug der Kosten, weil die langjährigen Kontakte des Geschäftsführers der Klägerin zum spirituellen Dienstleister für eine private (Mit-)Veranlassung sprächen. Das Gericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Kosten seien bereits deshalb nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, weil kein objektiver Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und den Umsatzsteigerungen erkennbar sei. Anders als bei Werbemaßnahmen wie Zeitungsinseraten oder TV-Spots bestehe kein wissenschaftlich belegter Erfahrungssatz, dass der geschäftliche Erfolg eines Unternehmens durch die Kontaktaufnahme mit einem spirituellen Wesen beeinflusst werden könne. Dies gelte selbst dann, wenn die Leistungen nach der subjektiven Überzeugung des Geschäftsführers für den Betrieb nützlich gewesen seien. Auf die Frage einer etwaigen privaten (Mit-)Veranlassung komme es daher nicht mehr an.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 22.01.2014, 12 K 759/13 G,F

Reihengeschäft: Erste Lieferung kann unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein

Die erste Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts kann eine sogenannte unbewegte und damit steuerpflichtige Lieferung sein, obwohl

vor der Beförderung der Ware ins Ausland noch keine Eigentumsübertragung an den Letztabnehmer erfolgt ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, allerdings die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Die Klägerin verkaufte Handys an eine in Großbritannien ansässige Gesellschaft, die ihrerseits ein Beförderungsunternehmen mit dem Transport an ihre Abnehmer in Dubai beauftragte. Dort kamen die Handys auch tatsächlich an. Die Klägerin behandelte den Vorgang als steuerfreie Ausfuhrlieferung. Dem folgte das beklagte Finanzamt nicht, weil die Lieferung der Klägerin an die britische Gesellschaft als sogenannte unbewegte Lieferung in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig sei. Das FG gab dem Finanzamt Recht und wies die Klage ab. Bei einem Reihengeschäft, bei dem die Ware unmittelbar vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer gelangt, könne nur eine der Lieferungen die bewegte und damit steuerfreie Ausfuhrlieferung sein. Die von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (BFH) entwickelten Grundsätze für die Frage, welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist, seien zwar zu innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ergangen, aber auf Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten zu übertragen. Das FG maß im Rahmen der danach erforderlichen Gesamtwürdigung dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass die Klägerin vom bereits vor der Versendung erfolgten Weiterverkauf der Ware an die Endabnehmer wusste. Demgegenüber sei nicht von entscheidender Bedeutung, ob den Erwerbern die Befähigung, wie ein Eigentümer über die Gegenstände zu verfügen, bereits vor der Warenbewegung eingeräumt wurde. Dem ersten Lieferer sei es regelmäßig nicht möglich, diese Frage zu beurteilen und hierüber von seinem Geschäftspartner Informationen zu erhalten. Insoweit wich das FG von der aktuellen Rechtsprechung des BFH ab, der gerade diese Frage als entscheidendes Kriterium für die Zuordnung angesehen hatte. Allerdings berief sich das FG auf zwei frühere Entscheidungen des BFH.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.01.2014, 5 K 3930/10



TÜV allein reicht nicht: Gebrauchtwagenhändler muss Fahrzeug selbst überprüfen

...sonst muss er sich die Fehler des TÜV zurechnen lassen und den Wagen bei nicht erkannten technischen Mängeln gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

Eine Frau kaufte bei einem Gebrauchtwagenhändler einen 13 Jahre alten Pkw. Am Tag des Kaufs hatte der Händler den Wagen beim TÜV vorgefahren und eine Plakette erhalten. Schon auf der Heimfahrt ging der Motor wiederholte Male aus. Daraufhin ließ die Frau den Wagen untersuchen. Dabei wurde eine starke Korrosion an den Brems- und Kraftstoffleitungen sowie am Unterboden festgestellt. Das Fahrzeug war laut Sachverständigem nicht verkehrssicher. Eine TÜV-Plakette hätte gar nicht erteilt werden dürfen. Die Frau wollte den Wagen daher zurückgeben.

Der Gebrauchtwagenhändler weigerte sich, den Wagen zurückzunehmen, immerhin habe der TÜV keinen Grund zur Beanstandung gehabt. Das Oberlandesgericht Oldenburg gab der Frau Recht. Der Gebrauchtwagenhändler muss den Wagen zurücknehmen und der Frau den Kaufpreis erstatten. Denn nach Ansicht der Richter hat er die Mängel arglistig verschwiegen. Der Händler hat bewusst gegen seine Untersuchungspflicht als Gebrauchtwagenhändler verstoßen. Hätte er das Fahrzeug selbst untersucht, wäre ihm die starke Korrosion zweifelsohne aufgefallen.

Er hat der Klägerin auch nicht mitgeteilt, dass er das Fahrzeug nur oberflächlich geprüft und sich stattdessen ganz auf die Untersuchung beim TÜV verlassen hat. Überträgt er aber seine Untersuchungspflicht auf einen Dritten – hier den TÜV – muss er sich dessen Fehler zurechnen lassen. Denn auch eine Hauptuntersuchung beim TÜV ist nicht automatisch fehlerfrei.

OLG Oldenburg, Urteil vom 28.2.2014, 11 U 86/13

„B-Ware“ ist nicht zwingend gebraucht

Werden Verbrauchsgüter als „B-Ware“ vertrieben, kann die zweijährige Gewährleistungsfrist nicht auf ein Jahr verkürzt werden, wenn nicht positiv festgestellt werden kann, dass die so angebotenen Artikel tatsächlich bereits gebraucht worden sind.

Das hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 16.01.2014 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Essen bestätigt.

Die in Essen ansässige Beklagte vertreibt Unterhaltungsmedien. Sie bot im November 2011 über die Internetplattform eBay ein Notebook als „B-Ware“ an, und zwar unter Hinweis auf die in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte einjährige Verjährungsfrist für gebrauchte Sachen. In dem Angebot findet sich die Erläuterung, dass als „B-Ware“ solche Verkaufsartikel bezeichnet würden, „die nicht mehr original verpackt sind, bzw. bei denen die Originalverpackung beschädigt wurde oder fehlte. Ebenfalls gehören hierzu Artikel, die nur einmal ausgepackt und vorgeführt bzw. vom Kunden angesehen wurden ...“

Der klagende Verband hat gemeint, dass die von der Beklagten so beschriebene B-Ware keine Gebrauchtware sei, die mit einer einjährigen Gewährleistungsfrist angeboten werden dürfe, und hat von der Beklagten die Unterlassung ihrer diesbezüglichen Werbung verlangt.

Nach der Entscheidung des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm hatte die Klage des Verbandes Erfolg. Beim Verbrauchsgüterverkauf untersage das Gesetz eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf weniger als zwei Jahre, sofern es sich nicht um gebrauchte Sachen handle. Die von der Beklagten als B-Ware beschriebenen Artikel seien jedoch keine gebrauchten Sachen. Maßgeblich sei insoweit ein objektiver Maßstab. Danach seien Sachen gebraucht, wenn sie vom Hersteller, Verkäufer oder einem Dritten bereits ihrer gewöhnlichen Verwendung zugeführt wurden und deshalb mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet seien. Sachen mit einer beschädigten Verpackung, lediglich ausgepackte oder vom Verkäufer einmalig vorgeführte Sachen habe man noch nicht ihrer gewöhnlichen Verwendung zugeführt. Dementsprechend bewerbe die Beklagte ihre B-Ware auch nicht als gebraucht, sondern beschreibe sie als Artikel, die womöglich nicht mehr neu, aber damit nicht zwangsläufig gebraucht seien. Diese Artikel könne sie weiterhin als B-Ware verkaufen, jedoch nicht unter Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

OLG Hamm, Pressemitteilung vom 25.2.2014 zu Urteil vom 16.01.2014, 4 U 102/13)